



Neue Richter*innenvereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

NRV-Newsletter **Rheinland-Pfalz / Saarland** 6/2026

Der EGMR unter Beschuss: Ein gefährliches Spiel mit den Grundrechten

von Frank Nolte und Frank Schreiber | **S. 21**

**Aktuelle Impulse zum externen
Weisungsrecht gegenüber
Staatsanwaltschaften**

Pressemitteilung der NRV-
Fachgruppe Strafrecht | **S. 10**

**Repression oder Behandeln?
Vom Umgang mit psychisch
Kranken und dem Thema
„Psychische Krankheit und
Gewalt“**

von Ulrich Engelfried | **S. 14**

**Urteile im Namen des Volkes
und für das Volk?**

von Guido Kirchhoff | **S. 22**

Inhalt

- 4 **Fortsetzung des Projektes „Watch Democracy“**
- 5 **Wiedereinführung von Anwälten im Saarland**
Pressemitteilung des LV Rheinland-Pfalz / Saarland vom 18. Februar 2026
- 6 **Auch das Saarland muss die Besoldung nachbessern, Nachzahlungen leisten und Rückstellungen bilden**
Pressemitteilung des LV Rheinland-Pfalz / Saarland vom 17. März 2026
- 7 **Auch bei einer furchtbaren Tötung eines Polizeibeamten gilt: Reflektierte Justizberichterstattung und Grundrechtsschutz sind unverzichtbar**
Pressemitteilung der NRV-Fachgruppe Strafrecht vom 10. April 2026
- 8 **Kost und Logis frei? Anrechnung von Verpflegung und Unterbringung auf die Strafverfolgungsschädigung**
Pressemitteilung der NRV-Fachgruppe Strafrecht vom 29. Oktober 2025
- 9 **Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen**
Stellungnahme der NRV-Fachgruppe Strafrecht vom 19. Dezember 2025
- 10 **Aktuelle Impulse zum externen Weisungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften**
Pressemitteilung der NRV-Fachgruppe Strafrecht vom 06. Januar 2026
- 11 **Fritz Bauer, die „Ganz Neuen“ und der Ebbelwei-Express – Ein Wochenende der Selbstvergewisserung in unruhigen Zeiten**
von Carl von Alten, Richter, Landgericht Darmstadt (aus: NRV-Info Baden Württemberg 2026)
- 13 **Keine Register für psychisch erkrankte Menschen**
Stellungnahme der NRV-Fachgruppe Betreuungsrecht vom 05. Februar 2026
- 14 **Repression oder Behandeln? Vom Umgang mit psychisch Kranken und dem Thema „Psychische Krankheit und Gewalt“**
von Ulrich Engelfried, Richter am Amtsgericht Hamburg a.D. (aus: Betrifft JUSTIZ 163, S. 136)
- 21 **Der EGMR unter Beschuss: Ein gefährliches Spiel mit den Grundrechten**
von Frank Nolte, Richter am Sozialgericht Itzehoe, und Frank Schreiber, Vorsitzender Richter am Hessischen Landessozialgericht (aus: Betrifft JUSTIZ 163, S. 127)
- 22 **Urteile im Namen des Volkes und für das Volk?**
von Guido Kirchhoff, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main a.D. (aus: Betrifft JUSTIZ 163, S. 102)
- 23 **Ein Urteil ist kein Kühlschranks – Warum sich der richterliche Personalbedarf nur normativ bestimmen lässt und warum Pebbsy aktuell auch seine Gleichverteilungsfunktion zu verlieren droht**
von Ruben Franzen, Richter am Amtsgericht Eilenburg (aus: NRV-Info Sachsen, Dezember 2025)
- 25 **40 Jahre MEDEL – Bericht von einer Jubiläumsveranstaltung**
von Christoph Strecker, Richter am Amtsgericht Stuttgart a.D., und Sabine Stuth, Richterin am Sozialgericht Bremen a.D. (aus: Betrifft JUSTIZ 163, S. 120)
- 26 **Bericht vom Richter*innenratschlag 2025**
von Dr. Thomas Haug, Richter am Amtsgericht Saarbrücken
- 28 **Risse im Rechtsstaat: Digitalisierungschaos – Delegitimierung – Attraktivitätsverlust**
50. Richter*innenratschlag, 20. bis 22.11.2026 in Lübeck / Programm und Arbeitsgruppen

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

mit dem vorliegenden gemeinsamen Newsletter der NRV Rheinland-Pfalz und Saarland wollen wir den Austausch zwischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beider Bundesländer stärken, Debatten anstoßen, Positionen sichtbar machen und dabei aktuelle rechts- und justizpolitische Entwicklungen gemeinsam begleiten. Denn die Herausforderungen für Rechtsstaat und Justiz betreffen uns über Landesgrenzen hinweg – und sie verlangen nach einer klaren, unabhängigen Stimme.

Die vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, dass rechtsstaatliche Standards keine Selbstverständlichkeit sind. Unabhängigkeit der Justiz, eine starke Staatsanwaltschaft, faire Verfahren und der Schutz von Grundrechten geraten zunehmend unter Druck – durch politische Erwartungen, durch Überlastung der Institutionen, aber auch durch gesellschaftliche Polarisierung und autoritäre Gedanken. Gerade deshalb braucht es eine wache, kritische und zugleich konstruktive Stimme innerhalb der Justiz.

In diesem Newsletter lesen Sie, dass die systematische öffentliche Diskreditierung der Justiz nicht nur die Jugendkammer des Landgerichts Saarbrücken betrifft, sondern auf europäischer Bühne sogar den EGMR. Auch betrachten wir den Umgang mit psychisch Erkrankten ebenso kritisch wie die fehlende Unabhängigkeit deutscher Staatsanwaltschaften, die geringe Veröffentlichungsquote von gerichtlichen Entscheidungen sowie »Pebsÿ« als methodisch ungeeignetes Personalbedarfssystem.

Als Neue Richter*innenvereinigung (NRV) verstehen wir uns als Teil einer Justiz, die Verantwortung übernimmt: für Rechtsstaatlichkeit, für Transparenz, für Menschenwürde und für eine Rechtspflege, die nicht bloß dem Zeitgeist folgt, sondern dem Gesetz und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unserer Verfassung verpflichtet bleibt.

Im Jahr 1987 gegründet, hat sich die NRV als verlässliche Stimme für eine unabhängige, moderne und rechtsstaatliche Justiz etabliert. In Rheinland-Pfalz und im Saarland sind wir zwar erst in jüngerer Zeit spürbar stärker aktiv geworden. Gerade diese Entwicklung ist aber ein gutes Zeichen: Sie zeigt, dass das Interesse an Austausch, Reformdebatten und gemeinsamer Positionierung wächst – und dass die NRV auch hier zunehmend als Forum für engagierte Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen wird.

In diesem Sinne wollen wir zur aktiven Beteiligung am rechts- und justizpolitischen Diskurs ermutigen. Wir freuen uns über Rückmeldungen, Hinweise und Beiträge – und über alle, die diesen gemeinsamen Weg mitgestalten. Auch sind wir jederzeit für persönliche Gespräche und Anliegen ansprechbar.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

*Marie-Theres Baur, Nancy Poser, Dr. Ursula Epp und Dr. Thomas Haug
für die Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland der NRV*

Impressum

ViSdP.
Dr. Thomas Haug
c/o Amtsgericht Saarbrücken
t.haug@neuerichter.de

Layout und Herstellung
JMS Kommunikation, Darmstadt
info@jms-kommunikation.de

Ansprechpartner*innen

Marie-Theres Baur
c/o Amtsgericht Trier
maria-theresia.baur@ko.jm.rlp.de

Nancy Poser
c/o Amtsgericht Trier
nancy.poser@ko.jm.rlp.de

Dr. Ursula Epp
c/o Amtsgericht Trier
ursula.epp@ko.jm.rlp.de

Dr. Thomas Haug

Bundesbüro

Martina Reeßing
Neue Richter*innenvereinigung e.V.
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030 4202 2349
Mobil: 0176 56799648

bb@neuerichter.de
www.neuerichter.de

Fortsetzung des Projektes „Watch Democracy“

A constitution, as important as it is, will mean nothing unless the people are yearning for liberty and freedom. (Ruth Bader Ginsburg)

Ende 2024 kreierten 4 Mitglieder*innen der NRV aus Trier ein Projekt in Kooperation mit dem Broadway Kino. Einmal pro Quartal wird eine Dokumentation oder ein Spielfilm ohne die übliche Kinowerbung aus dem Themenspektrum Demokratie, Rechtsstaat, Gleichberechtigung und Menschenrechte gezeigt. Im Anschluss findet eine thematische Einordnung durch eine*n Referent*in mit Filmgespräch statt.

Die Reihe findet großes Interesse. Nach „Riefenstahl“, „Der Staat gegen Fritz Bauer“, „Die Wannseekonferenz“ und „Je suis Karl“ wurde zuletzt im März 2026 „Ruth Bader Ginsburg“ im nahezu ausverkauften großen Kinosaal präsentiert. Frau Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg von der Juristischen Fakultät der Universität Trier ging im Anschluss in ihrer Präsentation auf die unterschiedliche Stellung von Richter*innen und Richtern in den USA und in Deutschland und Gefahren für die liberale Demokratie ein.

Im Sommer 2025 hatten wir zusätzlich als Outdoorveranstaltung einen Stadtrundgang zum Thema „Trierer Justiz im Nationalsozialismus“ angeboten, der in ähnlicher Form von der AG Frieden auch regelmäßig für interessierte Kolleginnen und Kollegen in der deutschen Richterakademie in Trier stattfindet. ✳

Wir freuen uns auf die Fortsetzung der Reihe. Die nächsten Filme sind:

02.09.2026 Brexit – The Uncivil War

04.11.2026 Führer und Verführer

Jeweils um 19 Uhr im Broadway Kino in Trier

***„Wir brauchen die Demokratie – aber ich glaube: Derzeit braucht die Demokratie vor allem uns!“
(Frank-Walter Steinmeier)***



Wiedereinführung von Amtsanwälten im Saarland

Pressemitteilung des LV Rheinland-Pfalz / Saarland vom 18. Februar 2026

Die Neue Richter*innenvereinigung im Saarland erachtet die Wiedereinführung von Amtsanwälten im Saarland als geeigneten Ansatz zur schnellen und spürbaren Entlastung der Staatsanwaltschaft.

Angesichts des erheblichen Bearbeitungsrückstaus liegen inzwischen bundesweit rund eine Million Ermittlungsverfahren unbearbeitet bei den deutschen Staatsanwaltschaften. Immer häufiger werden Verfahren aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153a, 154 StPO, etc.) eingestellt, weil Personal und Zeit für eine konsequente Strafverfolgung fehlen. Das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat leidet deshalb zunehmend.

Auch im Saarland ist die Staatsanwaltschaft Saarbrücken massiv überlastet. Wegen der Überlastung der saarländischen Strafjustiz mussten im vergangenen Jahr sogar dringend Tatverdächtige vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen werden.

Gegen den Bearbeitungsrückstau bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken erachtet die Neue Richter*innenvereinigung im Saarland (NRV) die mögliche Wiedereinführung von Amtsanwälten als ein wirksames Mittel:

§§ 142 und 145 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ermöglichen den Einsatz von Amtsanwälten für die Bearbeitung von Strafsachen, die in die Zuständigkeit von Amtsgerichten fallen. In vielen deutschen Bundesländern (Bayern, Baden-W., Berlin, Bremen, Hessen, NRW, Niedersachsen, Schlesw.-H., Meckl.-V., Sachsen) sind Amtsanwältinnen und Amtsanwälte als Beamte der Staatsanwaltschaften im Einsatz. Sie bearbeiten dort vorwiegend leichte bis mittelschwere Diebstahls-, Betrugs-, Körperverletzungs- sowie Verkehrsstraftaten. Sie entlasten dadurch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ihrer Behörde und ermöglichen ihnen auf diese Weise die konzentrierte Bearbeitung schwererer Kriminalität.

Von ihrer Qualifikation her handelt es sich regelmäßig um Beamte des gehobenen Dienstes (Rechtspfleger mit Zusatzausbildung). Es ist in den anderen Bundesländern aber auch geübte Praxis, Juristen nach bestandem Staatsexamen direkt als Amtsanwälte in der Besoldungsgruppe A 12 einzustellen.

Auch im Saarland gab es früher Amtsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken. Aus justizpolitischen Gründen hatte man sich vor vielen Jahren gegen deren Neueinstellung entschieden, um Ermittlungen und Anklage ausschließlich in die Hände von Volljuristen zu legen und so eine juristische Durchdringung jedes einzelnen Verfahrens stärker zu betonen.

Angesichts der heutigen massiven Überlastung der Strafjustiz sowie des demografisch bedingten Mangels an überdurchschnittlich qualifizierten Volljuristen erscheint es jedoch nicht mehr zeitgemäß, auf das in anderen Bundesländern bewährte Modell der funktionalen Arbeitsteilung zwischen Staats- und Amtsanwälten zu verzichten. Denn Massenverfahren binden hochqualifizierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, während zugleich schwerere Strafsachen liegen bleiben und rechtsstaatlich gebotene Fristen teilweise nicht mehr eingehalten werden können.

Potentielle Amtsanwälte mit erstem (oder gar zweitem) Staatsexamen haben zudem den Vorteil, dass sie bereits voll ausgebildet sind. Sie bieten somit eine pragmatische Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft schnell und spürbar zu entlasten – ohne jahrelange Ausbildungszeiten von Rechtspflegern abwarten zu müssen. Auch ziehen Amtsanwälte geringere Personalkosten als Staatsanwälte nach sich.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum ausgerechnet das Saarland auf die wertvolle Unterstützung der Strafverfolgung durch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte verzichtet. *



STOLPERSTEINE AUF DEM WEG ZUR UNABHÄNGIGKEIT

Grundlegende Texte zum Selbstverständnis
der Neuen Richter*innenvereinigung

Die neue Ausgabe ist kostenlos zu beziehen unter:
bb@neuerichter.de oder als PDF von der Homepage:
www.neuerichter.de/ueber-uns

Auch das Saarland muss die Besoldung nachbessern, Nachzahlungen leisten und Rückstellungen bilden

Pressemitteilung des LV Rheinland-Pfalz / Saarland vom 17. März 2026

1. Die Rechtsprechung des BVerfG

Seit der Föderalismusreform des Jahres 2006, bis zu der die Beamtenbesoldung bundesweit einheitlich erfolgt war, ist die Schere immer weiter auseinander gegangen und das Saarland wurde zum Schlusslicht. Beim BVerfG sind dementsprechend bereits Klagen gegen die saarländische Besoldung anhängig.

In seinem Grundsatzbeschluss vom 17.09.2025 (2 BvL 5/18 u.a.) hat das BVerfG die Beamtenbesoldung effektiv von den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes entkoppelt, die Verfassungswidrigkeit der A-Besoldung des Landes Berlin festgestellt und auch die anderen Länder ermahnt, **nicht erst eine Entscheidung bezüglich der Verfassungswidrigkeit der eigenen Landesbesoldung abzuwarten**.

Berlin habe „*sehenden Auges*“ die Verfassungswidrigkeit der Beamtenbesoldung hingenommen. Es habe über einen erheblichen Zeitraum „*bewusst*“ von der gebotenen, „kontinuierlichen Fortschreibung“ der Beamten- und Versorgungsbezüge „über die Jahre hinweg“ abgesehen, was einen „*vollständigen Ausfall der Gestaltungsverantwortung*“ als Dienstherr bedeute.

Eine ungewohnt scharfe Wortwahl des BVerfG!

Das BVerfG hat zudem klargestellt, dass es für die Beurteilung der Angemessenheit der Besoldung auf ihre Gesamthöhe ankommt, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile hinzuzurechnen sind: Einerseits Sonderzahlungen wie das Weihnachtsgeld, (das es im Saarland schon seit 2009 nicht mehr gibt), andererseits aber auch „im Beihilfebereich die Einführung einer „*Kostendämpfungspauschale oder einer Zuzahlungspflicht*“.

Darüber hinaus hat das BVerfG betont, dass bei der Gesamtbetrachtung auch die Höhe der späteren Versorgung, insbesondere der Beamtenpension, einzubeziehen ist.

Das BVerfG hat Berlin und den übrigen Ländern hierbei unmissverständlich verdeutlicht, dass eine „angespannte Haushaltsslage“ nicht etwa im Wege kollidierenden Verfassungsrechts zur Rechtfertigung der Unteralimentierung von Landesbeamten (und -richtern) geeignet ist.

Vielmehr mahnte das BVerfG „in Zeiten ‚knapper Kassen‘ eine Priorisierung der staatlichen Aufgabenerfüllung“ an. Denn das BVerfG hat erkannt, dass das Problem nicht die Besoldungsansprüche sind, sondern die jahrelange Praxis der Politik, diese durch ungerechtfertigte Sparbeschlüsse auszuhebeln.

2. Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und den Ländern

Die Rechtsprechung des BVerfG hat rückwirkende Nachzahlungsansprüche bis zum Jahr 2007 nicht nur für aktive Beamte und Richter zur Folge, sondern auch für Versorgungsempfänger/Pensionäre.

Besoldungs- und Beamtenrechtsexperten sind sich einig, dass nun auf die Landeshaushalte sowie auf den Bundeshaushalt Mehrkosten in Milliardenhöhe zukommen und sprechen zutreffend von einer „*Jahrhundertreform*“, um wieder zu einem systemgerechten und konsequenten Besoldungswesen zurück zu kehren.

Schleswig-Holstein hat die mahnenden Worte des BVerfG verstanden und nun reagiert: Finanzministerin Silke Schneider hat deshalb in der vergangenen Woche angekündigt, den dortigen Landesbeamten zwischen 3.000 und 13.000 Euro nachzuzahlen.

Vor dem Finanzausschuss des dortigen Landtages sagte sie, dass sie durch Nachzahlungen für das vergangene Jahr und höhere Ausgaben für 2026 mit rund 460 Millionen Euro zusätzlich rechnet.

Auch in **Hamburg** hat das Personalamt für den Zeitraum 2008 bis 2022 bereits vorsorglich Rückstellungen in Höhe von fast 500 Millionen Euro gebildet.

In **Baden-Württemberg** hat das Finanzministerium die vormals ablehnende Verbescheidung der Widersprüche zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungs-Änderungsgesetz 2024/2025 mit sofortiger Wirkung ausgesetzt. Hier rechnet man ebenfalls mit Nachzahlungsverpflichtungen im hohen dreistelligen Millionenbereich.

Das Finanzministerium **Niedersachsens** rechnet mit jährlichen Mehrkosten bis zu 750 Millionen Euro.

In Bezug auf die Besoldung von Bundesbeamten und Bundesrichtern rechnet das **Bundesinnenministerium** mit Nachzahlungsverpflichtungen von rund 1,2 Milliarden Euro – nur alleine für die letzten fünf Jahre.

3. Auswirkungen auf den Haushalt des Saarlandes

Auch auf das Saarland kommen sowohl hinsichtlich Nachzahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Richtern und Beamten als auch hinsichtlich der überfälligen Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus (ebenso für Pensionäre!) **finanzielle Verpflichtungen im dreistelligen Millionenbereich zu!**

Und auch die im Saarland erhobene **Kostendämpfungspauschale** ist nach dem Beschluss des BVerfG als **verfassungswidrig** zu bewerten.

Seit dem Beschluss des BVerfG ist mittlerweile ein halbes Jahr vergangen, ohne dass eine Reaktion der saarländischen Landesregierung erfolgt ist. Der etwaige Versuch, sich den verfassungsrechtlich gebotenen Nachzahlungen durch den Ansatz eines fiktiven „Partnereinkommens“ zu entziehen, dürfte bei verständiger Lektüre des Beschlusses des BVerfG ebenfalls unzulässig sein, da dieser eine vierköpfige Familie mit einem Beamten als Alleinverdiener als Bezugsgröße für die Angemessenheit der Beamtenbesoldung zum Maßstab nimmt.

Bedarf es denn wirklich erst weiterer gerichtlicher Klagen von Beamten und Richtern gegen ihren eigenen Dienstherrn? Eigentlich sollte diese Frage gar nicht gestellt werden müssen, zumal das BVerfG in seinem Beschluss „**Versuche, bei der Umsetzung von Besoldungserhöhungen die Rechtsprechung des Senats zu umgehen**“, offensichtlich missbilligt.

Die Verfassung ist keine Verhandlungsmasse, sondern sie verpflichtet den Gesetzgeber. Der Beschluss des BVerfG verlangt Umsetzung – nicht neue Ausweichkon-

struktionen. Wenn das BVerfG gesprochen hat, darf es nicht Sache der Richter und Beamten sein, ihren eigenen Dienstherrn immer wieder vor Gericht an diese Selbstverständlichkeit erinnern zu müssen.

Die Neue Richter*innenvereinigung (NRV) im Saarland fordert deshalb:

1. Für die Zukunft: die unverzügliche Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG im saarländischen Besoldungsgesetz; dabei auch eine Erhöhung der Familienzuschläge um *mindestens 15 Prozent*,
2. für die Vergangenheit: unverzügliche Nachzahlungen an *alle* Richter*innen und Beamt*innen;
3. einen Nachtragshaushalt mit Rückstellungen von mindestens *150 Millionen Euro* – alleine für das Haushaltsjahr 2026;
4. die unverzügliche *Abschaffung der Kostendämpfungspauschale* § 67 Abs. 4 bis 9 des Saarländischen Beamtengesetzes,
5. nach dem Vorbild der meisten anderen Bundesländer endlich ausreichende *Versorgungsrücklagen für die Pensionen* von Beamt*innen und Richter*innen aufzubauen und diese durch regelmäßige jährliche Einzahlungen nachhaltig auszustatten. ✱

Auch bei einer furchtbaren Tötung eines Polizeibeamten gilt: Reflektierte Justizberichterstattung und Grundrechtsschutz sind unverzichtbar

Pressemitteilung der NRV-Fachgruppe Strafrecht vom 10. April 2026

Einige mediale Reaktionen skandalisieren den Freispruch für den Mord an dem Polizisten Simon B. in einer Weise, die auch von Seiten der NRV nicht unkommentiert bleiben kann:

Ein deutsches Gericht verurteilt keinen Angeklagten zu einer lebenslangen Haftstrafe, wenn es der Überzeugung ist, dass er wegen einer psychischen Krankheit sein Verhalten nicht steuern konnte. Wer das fordert, verlässt den Boden unserer Verfassung. Stattdessen hat das Gericht wegen der Tötung des Polizeibeamten die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik angeordnet. Die Unterbringung kann, wenngleich selten im Fall von Tötungsdelikten, sogar länger dauern als die Vollstreckung einer schuldangemessenen Freiheitsstrafe und ist deshalb ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht auf Fortbewegungsfreiheit.

Kein Gericht würde den Vorwand einer psychischen Erkrankung erfinden, um sehenden Auges einen gesunden Menschen freizusprechen und damit gleichzeitig zu psychiatrisieren. Eine entsprechende Behauptung dennoch aufzustellen,

diskreditiert die dritte Gewalt unsachlich und gefährdet so den demokratischen Rechtsstaat.

Richterinnen und Richter werden sich von solchen Anwürfen nicht darin beirren lassen, die Grundrechte aller Menschen in ihren Verfahren und Entscheidungen entsprechend der geltenden Rechtslage zu berücksichtigen. Dies üben sie täglich kollegial in ihrer Arbeit. Die Gerichtsverwaltungen und alle, denen an der Aufrechterhaltung des Rechtsstaats gelegen ist, sind aufgefordert, sie dabei unterstützen. Die Neue Richter*innenvereinigung steht solidarisch an der Seite der saarländischen Kolleg*innen. ✱

Kost und Logis frei? Anrechnung von Verpflegung und Unterbringung auf die Strafverfolgungsentschädigung

Pressemitteilung der NRV-Fachgruppe Strafrecht vom 29. Oktober 2025

Wird Beschuldigten im Strafverfahren das Sonderopfer der Freiheitsentziehung, der vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung, des vorläufigen Berufsverbots oder Durchsuchung und Beschlagnahme auferlegt oder ein (teil)vollstrecktes Urteil nachträglich aufgehoben, wird Strafverfolgungsentschädigung (§§ 1, 2 StrEG) fällig. Sie wird als materieller Schadensersatz (§ 7 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 StrEG) und im Falle der Freiheitsentziehung als Entschädigungsanspruch in Höhe von 75 EUR je angefangenem Tag (§ 7 Abs. 1 Var. 2, Abs. 3 StrEG) fällig.

Der immaterielle Entschädigungsanspruch war in der vorletzten Legislaturperiode angehoben worden, deckt jedoch noch immer nicht die (erheblichen und über Zeit zunehmenden) Folgen der Freiheitsentziehung ab.¹ Angesichts dessen strebte das Bundesjustizministerium unter Führung von Marco Buschmann² eine weitere Anpassung der Norm an, mit der – entsprechend dem Vorschlag der Neuen Richter*innenvereinigung – eine Staffelung des Entschädigungsanspruchs nach der Dauer der Freiheitsentziehung eingeführt werden sollte.³ Der überzeugende⁴ Gesetzesentwurf griff einen weiteren in der Sachverständigenanhörung am 23.03.2020 thematisierten Problempunkt auf: Die Anrechnung von Kost und Logis.⁵ Die Öffentlichkeit stieß auf diese Frage kürzlich im Fall Genditzki,⁶ welcher nach 13 Jahren Haft nach einer erfolgreichen Wiederaufnahme in Freiheit entlassen wurde. Für die Haftzeit sollten ihm 50.000,00 EUR auf die Strafverfolgungsentschädigung angerechnet werden, wogegen schließlich sogar der Rechtsausschuss des Landtags votierte – ohne dass das Justizministerium hieran gebunden wäre.⁷ Dieses beruft sich auf die bisher geltende Rechtslage: Hiernach findet ein Vorteilsausgleich für Unterkunft- und Verpflegungskosten sowie ersparte Betriebskosten von Fahrzeugen⁸ mit dem materiellen Schadensersatzanspruch, mangels Kongruenz nicht aber dem Anspruch auf Ersatz von Verteidigerkosten⁹ und Entschädigungsansprüchen,¹⁰ statt.¹¹ Dieser wird bei Vollzug ohne Lockerungen mit ¾ des täglichen Haftkostensatzes bemessen.¹²

De lege lata müssen (vor Inhaftierung arbeitstätige) Inhaftierte also für „Kost und Logis“ zahlen. Nach dem rechtspolitischen Sprecher der Grünen-Fraktion des bayerischen Landtags „wäre [das] einfach nur zynisch“.¹³ Und damit hat er Recht: Wer auf freien Fuß gesetzt wird, weil der Staat zuvor zwar rechtmäßig,¹⁴ aber materiell-objektiv unbegründet dessen Freiheit entzogen hat, hat keine Aufwendungen erspart, vielmehr wurde ihm (Lebensgestaltungs-)Freiheit entzogen. Das lässt sich schon an einer einfachen Kontrollüberlegung festmachen: Hätte sich die Person aussuchen können, ob sie ins Gefängnis geht und dort verpflegt wird oder sich weiter an ihrem Wohnort aufhält, wird sie nahezu ausnahmslos¹⁵ die Freiheit wählen – auch wenn damit Kosten einhergehen. Will man also

eine zivilrechtliche Parallele ziehen, so trifft weniger diejenige der ersparten Aufwendungen, sondern die der aufgedrängten Bereicherung. Diese ist richtigerweise nicht ersatzpflichtig.¹⁶

De lege ferenda gilt es deshalb, die Vorteilsanrechnung auszuschließen und die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen an die realen Folgen für die Lebensführung anzupassen. Die Neue Richter*innenvereinigung spricht sich deshalb für eine Wiederaufnahme des durch Diskontinuität beendeten Gesetzgebungsverfahrens der 20. Legislaturperiode aus und fordert die Umsetzung des Entwurfs der letzten Bundesregierung. *

Anmerkungen

1 Siehe dazu die Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren https://www.neuerichter.de/wp-content/uploads/2024/02/2020_02_23_FG_StrafR_NRV_Stellungnahme_StrEG.pdf.

2 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022_Reform_StrERG.html.

3 BT-DrS. 20/14502, S. 17.

4 A.A. BR-DrS. 556/24.

5 BT-DrS. 20/14502, S. 18.

6 Bauerkamp/Weber, NSTZ 2025, 205; <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-genditzki-justizopfer-100-000-euro-lux.Kepr64fB6b9ySApRifXRSZ?reduced=true>.

7 <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/landtag-bayern-genditzki-badenwannenmord-justizopfer-kost-und-logi>.

8 MüKo StPO/Kunz/Grommes § 7 StrEG Rn. 94.

9 OLG Düsseldorf NJW 2006, 2336; LG Frankfurt NSTZ 1985, 30, 31; LG Flensburg NSTZ-RR 1997, 190; MüKo StPO/Kunz/Grommes § 7 StrEG Rn. 93; Baukelmann, NSTZ 1985, 30, 32.

10 BeckOK StPO/Cornelius § 7 StrEG Rn. 1.1; MüKo StPO/Kunz/Grommes § 7 StrEG Rn. 92; Baukelmann, NSTZ 1985, 30, 32.

11 BGH BeckRS 1987, 30398674; Baukelmann, NSTZ 1985, 30, 31; a.A. nur Bauerkamp/Weber, NSTZ 2025, 205, 208.

12 MüKo StPO/Kunz/Grommes § 7 StrEG Rn. 90; Bauerkamp/Weber, NSTZ 2025, 205.

13 <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/landtag-bayern-genditzki-badenwannenmord-justizopfer-kost-und-logi>.

14 MüKo StPO/Kunz/Grommes § 7 StrEG Rn. 90.

15 Verkannt wird nicht, dass insbesondere obdachlose Personen zeitweilig den Ausweg der Inhaftierung suchen – das hiermit verbundene systemische Problem zeigt aber umso deutlicher, dass nur derjenige die Inhaftierung vorzieht, der sonst den Elementen unbarmherzig ausgeliefert ist.

16 MüKo BGB/Schwab § 818 Rn. 222 ff.

Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

Stellungnahme der NRV-Fachgruppe Strafrecht vom 19. Dezember 2025

Die Neue Richter*innenvereinigung (NRV) erkennt das Bedürfnis dem Kriminalitätsphänomen der Anwendung von K.-o.-Tropfen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit Einhalt zu gebieten. Der Referentenentwurf will in den Paragrafen § 177 Abs. 8 Nr. 1 und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB den Begriff „Mittel“ ergänzen und beabsichtigt, die Subsumtion des Einsatzes narkotisierender Substanzen unter diesen Begriff, mit der Konsequenz, der Anwendbarkeit des erhöhten Strafrahmens mit Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe. **So isoliert begegnet das Gesetzesvorhaben einigen Bedenken und wird daher in seiner konkreten Ausgestaltung nicht befürwortet.**

Der Unrechtsgehalt wird bislang mit einem Mindeststrafrahmen von nicht unter drei Jahren Freiheitsstrafe unter Anwendung des § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB – oftmals unter gleichzeitiger Verwirklichung einer gefährlichen Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe – erfasst. Die Verwendung anstelle des bloßen Beisichführens kann nach geltender Rechtslage im Rahmen des § 177 Abs. 7 StGB zwar strafscharfend berücksichtigt werden, allerdings erfasst das geltende Recht den hohen Unrechtsgehalt der Verwendung von narkotisierenden Substanzen bisher nicht ausdrücklich in den Qualifikationstatbeständen. Das besonders verwerfliche Unrecht der Verwendung wird also bisher lediglich unter den Begriff des „Beisichführens“ des § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB subsumiert.

I. Kritik

1. Mittelbegriff

Der Referentenentwurf setzt allein am Wortlaut des § 177 StGB an. Die Einführung des Begriffs „Mittel“ in § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB birgt die Gefahr einer begrifflichen Unbestimmtheit durch eine extensive Auslegung (z.B. Ausweitung auf exzessiven Alkoholkonsum). Wenngleich die Begründung des Gesetzesentwurfs Auslegungskriterien an die Hand gibt, bleiben diese Bedenken bestehen. Denn der Begriff des „Mittels“ in § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB ist ohne weitere Konkretisierung keine rechtssichere Ergänzung der Norm. Es fehlt weiterhin an einem konkreten Bezug für die Gefährlichkeit des „Mittels“, die sich im Rahmen des § 177 StGB nur unter berücksichtigender Auslegung des Rechtsgutes ergeben kann. Für K.o.-Tropfen werden sodann in § 177 StGB („Mittel“) und § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB („andere gesundheitsschädliche Stoffe“) unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet, wo doch eine einheitliche Begriffswahl wünschenswert wäre.

2. Auswirkungen eines erhöhten Mindeststrafrahmens

In der Strafrechtswissenschaft und strafrechtlichen Praxis besteht Einigkeit, dass von einer Erhöhung der Mindeststrafrahmen keine präventive Wirkung ausgeht. Abschreckend wirkt vielmehr eine hohe Entdeckungsgefahr. Somit stellen die bekannten, erheblichen Beweis- und Nachweisschwierigkeiten bei der Verwendung sogenannter K.-o.-Tropfen einen Tatanreiz dar. Dieser wird auch nicht dadurch abgemildert, dass diese Taten nunmehr unter § 177 Abs.8 Nr. 1 StGB-E gefasst werden sollen, mit der Folge einer erhöhten Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe. Vielmehr sollte der Fokus vor allem auch auf die Sensibilisierung der Ermittlungsbehörden zur Beweissicherung, dem Opferschutz und der Aufklärung gelegt werden.

Die Anwendung des erhöhten Strafrahmens von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe aus § 177 Abs. 8 StGB birgt auch die Gefahr, dass einigen Fallkonstellationen nicht mehr verhältnismäßig begegnet werden kann. Zu beachten ist, dass die Qualifikationen des § 177 Abs. 7 und 8 StGB alle Tathandlungen erfassen, die über der Bagatellgrenze des § 184h Nr. 1 StGB liegen. Diese grundsätzlich begrüßenswerte weite Fassung aller Tathandlungen kann aber dazu führen, dass bei Verabschiedung der geplanten Änderung der minder schwere Fall extensiv und nicht nur, wie dogmatisch eigentlich geboten, in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen angewendet werden muss, um unverhältnismäßige Ergebnisse zu vermeiden.

Die Einordnung solcher Tathandlungen als minder schwere Fälle setzt zudem ein grundsätzlich falsches, in einigen Fällen sogar verheerendes Zeichen: Für Opfer besteht eine höhere Gefahr der Retraumatisierung, wenn sie in der Hauptverhandlung hören müssen, ihr Fall sei ein „minder schwerer“, als wenn dasselbe Strafmaß innerhalb des Strafrahmens des § 177 Abs. 7 StGB begründet wird, wobei es dort nach geltendem Recht strafscharfend ist. Dennoch ist es angezeigt dem erhöhten Unrecht Ausdruck im Tatbestand zu verleihen.

Eine Möglichkeit das Unrecht zu erfassen, könnte darin bestehen den § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB um die besonders verwerfliche Tathandlungsmodalität des „Verwendens“ auf der Qualifikationsebene zu ergänzen. Hier wäre sodann zu beachten, dass die Unrechtssteigerung unter den Tathandlungsvarianten trotz identischem Mindeststrafrahmen durch den Gesetzgeber kenntlich gemacht wird. Vergleichbare dogmatische Lösungen finden sich beispielsweise in § 29 BtMG. Entsprechend könnte in Abgrenzung zum Beisichführen, das Verwenden im Urteil benannt und noch immer, aufgrund der Heimlichkeit des Vorgehens, strafscharfend berücksichtigt

werden. Die dem Referentenentwurf Anlass gebenden Fälle würden bei entsprechend gründlicher Anwendung aller Strafzumessungskriterien zu einem ähnlich hohen Strafrahmen, wie im Referentenentwurf angedacht, führen.

Es zeigt sich aber, dass die vereinzelte Ergänzung der bestehenden Norm zu weiteren dogmatischen Schwierigkeiten im Tatbestand des § 177 StGB führt. Dies setzt die Rechtsprechung vor nicht zu begrüßende Auslegungsschwierigkeiten, die möglicherweise zu Lasten der Geschädigten gehen. Die insgesamt zu kritisierende Dogmatik zwischen Regelbeispiel und Qualifikationstatbeständen des § 177 StGB in seiner geltenden Fassung sollte daher erneut und umfassend in den Blick genommen werden.

3. Keine parallele Einführung für den Raub-Tatbestand

Für eine Ausweitung der Strafbarkeit bei § 250 StGB besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

II. Fazit

Die NRV lehnt den vorliegenden Entwurf daher ab, soweit er für die Anwendung von K.-o.-Tropfen lediglich den Begriff des „Mittel“ in §§ 177 Abs. 8 Nr. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB eingefügt wissen will und sich im Wesentlichen auf diese Änderung beschränkt. Statt einer einzelnen Änderung sollte noch einmal gezielt die Gesamtdogmatik des § 177 StGB in den Blick genommen werden. ✱

Aktuelle Impulse zum externen Weisungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften

Pressemitteilung der NRV-Fachgruppe Strafrecht vom 06. Januar 2026

Mecklenburg-Vorpommerns Justizministerin Jacqueline Bernhardt hat einen mutigen Schritt gewagt und per Erlass das politische Weisungsrecht der Justizministerin gegenüber Staatsanwaltschaften außer Kraft gesetzt.

Dieser Erlass verdient Zustimmung und sollte Nachahmung im übrigen Bundesgebiet erfahren. Eine tatsächlich unabhängige Staatsanwaltschaft würdigt ihre Stellung als Teil der rechtsprechenden Gewalt und ist ein zentraler Baustein auf dem Weg zu einer selbstverwalteten Justiz!

Nicht nur sind die „objektivsten Behörden von Mecklenburg-Vorpommern“ schlagartig unabhängiger geworden und könnten nun auch nach den Kriterien des EuGH jedenfalls vorläufig als Justizbehörden betrachtet werden. Auch ganz grundsätzlich wurden Pflöcke für die Modernisierung eines veralteten Verständnisses der demokratischen Legitimation von Staatsanwaltschaften eingeschlagen.

Zwar sind Staatsanwaltschaften bundesverfassungsgerichtlich bestätigt in die Exekutive eingegliedert. Nichts desto trotz herrscht ebenso Einigkeit dahingehend, dass die Strafverfolgungsbehörden als unabdingbarer Bestandteil der deutschen Justizlandschaft Behörden mit Alleinstellungsmerkmalen verkörpern. Die Wahrnehmung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses stellt gerade keine Verwaltungstätigkeit im klassischen Sinne dar. Ein externes Weisungsrecht außerhalb der Behördenstruktur der Staatsanwaltschaft selbst wirkt daher wie ein gewisser Fremdkörper.

Einfach ausgedrückt: Wie soll man juristischen Laien erklären, dass im Zweifel Nicht-Jurist*innen darüber entscheiden, wie Strafrecht angewendet wird? Diese Entscheidung sollte Jurist*innen obliegen, weshalb völlig zu Recht und inhaltlich hinreichend das staatsanwaltschaftsinterne Weisungsrecht besteht.

Auch die politische Praxis der Ausübung des politischen Weisungsrechts gegenüber der Staatsanwaltschaft spiegelt diesen Befund nach Angaben des mecklenburg-vorpommerschen Justizministeriums wider. Immerhin sei bereits seit Jahren keine ministerielle Weisung erfolgt. Der Schritt der Quasi-Kodifizierung einer gelebten strafrechtspolitischen Realität war insoweit nur folgerichtig.

Auch der Hauptkritikpunkt der Gefahr der Schaffung eines „ministerialfreien Raums“, also einem kontrollfreien, dem Demokratieprinzip widersprechenden Exekutivorgans greift angesichts der Sonderstellung der Strafverfolgungsbehörden im Gesamtgefüge der Strafjustiz zu kurz. Insbesondere in Zeiten, in denen verfassungshütende Institutionen zunehmend von politischen Extremen unter Druck geraten, kann das Thema Resilienz in der von schwerwiegenden Grundrechtseingriffen durchzogenen Strafverfolgung nicht hoch genug gehängt und ihre Stärkung nicht genug gefördert werden.

Der Verzicht auf ein externes politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften ist ohne weiteres als demokratiegestärkend zu werten. Der entsprechende Erlass aus Mecklenburg-Vorpommern kann als positives Beispiel dienen.

Zu beachten ist jedoch, dass bislang allein ein ministeriales Unterlassungsversprechen innerhalb bestehender gesetzlicher Handlungsspielräume geleistet wurde. Ein solches Versprechen hat ohne Ambitionen einer entsprechenden Gesetzesänderung für eine nachhaltige Verbesserung der staatsanwaltschaftlichen Unabhängigkeit nur bedingt Gewicht. Insoweit wäre es wünschenswert, wenn Mecklenburg-Vorpommern das externe Weisungsrecht auch auf die bundespolitische Agenda setzt und auf eine Änderung des GVG drängt. ✱

Fritz Bauer, die „Ganz Neuen“ und der Ebbelwei-Express Ein Wochenende der Selbstvergewisserung in unruhigen Zeiten

von Carl von Alten, Richter, Landgericht Darmstadt (aus: NRV-Info Baden Württemberg 2026)

Es hatte eigentlich das Zeug zu einem perfekten Wochenende. Die Stimmung war hervorragend, der inhaltliche Austausch angeregt und die Gruppe so groß wie nie. Die Ganz Neuen Richter*innen, die 2020 ins Leben gerufene NRV-Jugend, trafen sich zum zweiten Mal. Es war eins dieser zweiten Male, in denen ein Treffen rückblickend vielleicht zur Tradition gereift ist. Es wäre eine rundum perfekte Veranstaltung gewesen – wäre da nicht die Sache mit dem Ebbelwei-Express gewesen. Doch der Reihe nach.

Ursprünglich waren unsere Pläne bescheiden. Wir rechneten mit vielleicht zwanzig Teilnehmern für ein kollegiales Treffen in Frankfurt. Dass wir uns als die Verbandsjugend sehen, ist bei einer Altersgrenze von 45 Jahren ganz schön gewagt. Und unser Berufsbild lässt zusätzlich eine gewisse Mäßigung vermuten. Am Ende kamen aber 45 junge Richterinnen und Staatsanwälte aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen. Dieser Andrang lag nicht nur am Bedürfnis nach Vernetzung, sondern vor allem am Thema, das wir uns für den Ort gesucht hatten: Fritz Bauer und die Frankfurter Auschwitz-Prozesse.

Als „Frankfurter Bub“ glaubte ich, meine Stadt zu kennen. Doch als wir uns am Samstagmorgen auf den Weg machten, gab es auch für mich Neues zu erfahren. Die Führung zu den historischen Stätten der Prozesse führte die Fallhöhe unseres Berufsstandes schmerzhaft vor Augen. Und dass Frankfurt ein Museum eigens für den Struwwelpeter gebaut hat, wusste ich auch nicht. Den intellektuellen Rahmen für diese Erfahrung lieferte anschließend Georg Falk, Vorsitzender Richter am OLG a.D., mit einer Analyse zu Fritz Bauer, die weit über den rechtshistorischen Rückblick hinausging.

Falk konfrontierte uns mit Zahlen, die eine deutliche Sprache sprechen. In den fünfziger Jahren war die Justiz personell noch immer oder wieder von den alten Kadern dominiert. Eine Statistik aus dem Jahr 1953 zeigt, dass das OLG Frankfurt damals das am wenigsten belastete Obergericht der Bundesrepublik war – und das, obwohl knapp über die Hälfte der Richter eine NS-Vergangenheit hatten. Üblich waren eher Raten von 80-90 %. Falk zeichnete nach, wie diese personelle Kontinuität eine Mentalität des Schlussstrichs begünstigte. Fritz Bauer stand als Generalstaatsanwalt isoliert da. Er war ein Fremdkörper in einer Justiz, die sich hinter einem starren Positivismus verschanzte und die Frage nach der eigenen Schuld mied. So hatten strafrechtliche Verurteilungen von Richtern wegen Rechtsbeugung oder Totschlag in mittelbarer Täterschaft wegen obszönen Todesurteilen bei NS-Richtern nicht einmal Bestand vor dem BGH. Einzig bei Richtern aus der DDR bestätigte er Verurteilungen wegen Rechtsbeugung. Immerhin, so der BGH sei der Angeklagte „Volljurist, von dem erwartet wer-

den kann, daß er ein Gefühl dafür hat, ob eine Strafe in unerträglichem Mißverhältnis zur Schwere der Tat und zur Schuld des Täters steht.“ (BGH, Urteil vom 16. Februar 1960, Az.: 5 StR 473/59).

In dieses Selbstverständnis trat Fritz Bauer. Gegen alle Widerstände innerhalb der Justiz und die Schlussstrich-Mentalität in der Bevölkerung setzte seine Anklage die Auschwitz-Prozesse in Gang. Damit erwirkte Bauer nicht nur die Aburteilung einiger besonders grauenhafter Verbrechen der Deutschen, sondern beeinflusste den gesellschaftlichen Diskurs auch abseits der NJW-Leserschaft. Die Diskussionen der 68-er-Generation wären wohl anders gelaufen, hätte Bauer die Gräueltaten nicht ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt.

Doch der Vortrag beließ es nicht bei der Historie. Er schlug die Brücke in unsere Gegenwart. Die Gefährdung des Rechtsstaats ist keine abstrakte Größe aus Geschichtsbüchern. Anhand von Zitaten aktueller AfD-Funktionäre wurde deutlich, wie sehr sich die Rhetorik ähnelt. Wenn ehemalige Mitarbeiter von Abgeordneten davon sprechen, dass sich „ein Holocaust mal wieder lohnen würde“, oder Parteikader davon träumen, Gruben auszuheben und diese mit Löschkalk zu bedecken, ist die Grenze des Sagbaren längst verschoben.

Falks Schlussfolgerung war unbequem, aber notwendig: Diese Demokratie will verteidigt werden, damals wie heute. Er sprach sich deutlich dafür aus, die Diskussion über ein Parteiverbot zu führen. Das Argument, ein Verbot würde den Wählerwillen ignorieren, ließ er angesichts der offensichtlichen Aggressivität gegen unsere Verfassungsordnung nicht gelten. Eine wehrhafte Demokratie darf die Verharmlosung von NS-Verbrechen und Gewaltphantasien nicht hinnehmen.

Das Treffen hat uns eines gelehrt: Anders als Fritz Bauer damals sind wir heute nicht isoliert. Wir wollten nicht auseinandergehen und am Montag wieder zur Tagesordnung übergehen, während die Grundlagen unseres Rechtsstaats angegriffen werden. Aus diesem Bewusstsein heraus entstand im Nachgang zum Treffen die „Frankfurter Resolution“. Sie ist unsere Selbstvergewisserung zur Rolle der Justiz in der wehrhaften Demokratie.

Wir dokumentieren die Resolution im Wortlaut:

Das Erbe Fritz Bauers als Verpflichtung. Frankfurter Resolution

80 Jahre nach der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz ist die Mahnung des „Nie wieder!“ eine bleibende Verpflichtung. Wir leben in Zeiten, in denen populistische Angriffe auf Minderheiten die Gesellschaft spalten und staatliche

Institutionen und die demokratische Ordnung täglichen Angriffen ausgesetzt sind und gezielt delegitimiert werden.

Deshalb haben wir, Richter*innen und Staatsanwält*innen der „Ganz neuen Richter*innen“, uns 60 Jahre nach Abschluss der Frankfurter Auschwitzprozesse in Frankfurt getroffen. Wir halten die Erinnerung an die durch die Deutschen verübten Gräueltaten in der Zeit des NS-Regimes wach. Wir erinnern uns auch an die unrühmliche Rolle, die die Justiz dabei gespielt hat. Sie hat die Menschen nicht vor den nationalsozialistischen Verbrechen geschützt und war mit zehntausenden von Todesurteilen ein zentraler Teil der Mordmaschinerie. Später versagte sie in weiten Teilen bei der Aufarbeitung der Verbrechen und ihrer eigenen Rolle.

Das Wirken des 1949 nach Deutschland zurückgekehrten Generalstaatsanwalts Fritz Bauer stellte dazu die große Ausnahme dar und lehrt uns, dass Justizangehörige auch immer die Wahl haben, Haltung zu zeigen: Sein Engagement gegen gewaltige Widerstände in der von Nazis durchgesetzten Justiz führte nicht nur zur Aburteilung schwerster Verbrechen. Es war der entscheidende Anstoß für eine gesamtgesellschaftliche Debatte über die Shoah, die das politische Bewusstsein der 68er-Generation und der Bundesrepublik nachhaltig prägte. Fritz Bauer hat gezeigt: Die Justiz kann den Rechtsstaat und die Demokratie prägen und festigen. Sie darf sich nicht hinter einer falsch verstandenen Unvoreingenommenheit verstecken. Rechtsprechung und Rechtspflege sind in einer Demokratie niemals wertneutral, sondern sollten dem Grundgesetz verpflichtet sein – und sind damit immanent politisch.

Daraus leiten wir für die Gegenwart ab: Wir müssen die Demokratie schützen – gegen Angriffe von innen und von außen! Eine Justiz, die resilient gegen autoritäre Angriffe sein will, braucht strukturelle Unabhängigkeit. Die Forderung nach einer – von der Exekutive losgelösten – Selbstverwaltung ist kein berufsständischer Selbstzweck, sondern die notwendige Bedingung, um in stürmischen Zeiten standhaft bleiben zu können. Denn die Justiz gerät immer zu einem der ersten Ziele, wenn Autokraten die Demokratie zu untergraben suchen.

Das Grundgesetz bestimmt Deutschland als wehrhafte Demokratie. Wenn die Justiz eine Mitverantwortung hierfür trägt, braucht auch sie den Mut zur Wehrhaftigkeit. Mit Fritz Bauer als Vorbild sollte sich die Justiz nicht scheuen, Position zu beziehen, wo die Grundlagen unserer Ordnung angegriffen werden. Die aktive Verteidigung des Rechtsstaats ist tägliche Aufgabe der Justiz und jedes ihrer Mitglieder. Wir rufen dazu auf, die Diskussion über die gegenwärtigen Aufgaben der wehrhaften Demokratie zu führen und sie in die Richter*innenverbände als Sprachrohre der Justiz hineinzutragen.

Die „Ganz Neuen Richter*innen« sind der Zusammenschluss junger Richter*innen und Staatsanwält*innen innerhalb der NRV, der Neuen Richter*innenvereinigung e.V.. Diese wurde 1987 gegründet als gesamtgesellschaftlich engagierte Berufsvereinigung von Richter*innen und Staatsanwält:innen. Sie setzt sich seit bald 40 Jahren insbesondere für eine demokratische und unabhängige Justiz ein. Sie

steht damit auch in der Tradition des Republikanischen Richterbundes der Weimarer Republik, in dem sich Fritz Bauer engagierte.

Mit einer angeregten Diskussion im Hinterkopf und dem Feuer, die Gedanken in eine Resolution münden zu lassen, traten wir am frühen Samstagabend aus dem OLG-Gebäude an die Konstablerwache. Die Köpfe schwirten und die Mägen knurrten. Plötzlich ratterte eine bunt bemalte Straßenbahn an uns vorbei, aus der Musik, Gläserklirren und Gelächter drangen. Ein Hamburger Kollege blieb stehen und fragte mich verdutzt, was das denn sei. Ich erklärte ihm den „Ebbelwei-Express“, diese Frankfurter Institution, in der man bei Apfelwein, Brezeln und Musik durch die Stadt schaukelt. Er schaute der Bahn mit einem gequälten Lächeln hinterher: „Alles lief bislang sehr gut. Aber dass wir den nicht gebucht haben, ist eine schwere Enttäuschung.“



Ebbelwei-Express, Foto: Metrophil CC BY-SA 3.0

Er hatte recht. Ich hätte es wissen müssen, das Motto meines Abiturjahrgangs 2008 war „Abiweieexpress – 13 Jahre Stöffsche“. Dieser Spruch ist zwar reichlich peinlich, aber es hilft, diese Frankfurter Tram wenigstens nie zu vergessen. Sollte man jedenfalls meinen. So aber müssen wir wohl widerkommen. Bis dahin gilt: Die junge Justiz ist wach. Sie hat eine Stimme und ist bereit, für den Rechtsstaat einzustehen.

✱

Keine Register für psychisch erkrankte Menschen

Stellungnahme der NRV-Fachgruppe Betreuungsrecht vom 05. Februar 2026

In mehreren Bundesländern gibt es Bestrebungen oder bereits konkrete Gesetzesvorhaben, die Landesgesetze über die Unterbringung psychische Kranker (Psychisch Kranken Hilfe-Gesetze) zu „härten“ (so der bayerische Ministerpräsident Markus Söder). Hintergrund der beabsichtigten Änderungen sind schreckliche Gewalttaten, bei denen psychisch schwer erkrankte Personen zu Tätern geworden sind oder deswegen aktuell vor Strafgerichten stehen.

Die Änderungen in den Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzen sind darauf gerichtet, die psychiatrischen Krankenhäuser bei krankheitsbedingt fremdgefährlichen Menschen zu ermächtigen oder gar zu verpflichten, Meldungen an die Landespolizei oder an kommunale Ordnungsbehörden weiterzugeben. Dabei geht es nicht nur um Personaldaten, sondern auch um eine Weitergabe von ausführlichen Gesundheitsinformationen im Zeitpunkt der Entlassung aus einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach einem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. Das teilweise offen ausgesprochene Ziel ist die Schaffung von Gefährder-Registern bei den Polizeibehörden, um Personen, die in diesen Registern stehen, in Zukunft besser „im Blick“ zu haben.

Auch wenn die bisher geplanten Entwürfe in verschiedenen Ländern teilweise erheblich voneinander abweichen und jedes Gesetz selbstverständlich konkret bewertet werden muss, lehnt die Neue Richter*innen Vereinigung eine derartige – gar automatisierte – Weitergabe von Daten von Personen, die nach einem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz untergebracht waren als ungeeignet und potentiell schädlich ab:

- Eine Pflicht zur Informationsweitergabe, die an bestimmte Erkrankungen anknüpft oder an eine vom Gesetz vermutete Verbindung bestimmter Erkrankungen mit einer erhöhten Gefährlichkeit, dürfte gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstoßen. Es gibt keine psychiatrische Erkrankung, die in einem relevanten Maße mit einer erhöhten Gefährlichkeit verbunden wäre.

- Umgekehrt würden die polizeilichen Register bei einer automatischen Datenweitergabe, die alleine an eine Unterbringung (auch) wegen Fremdgefährdung anknüpft, sehr schnell auch z.B. demenzkranke und behinderte Menschen mit herausfordernden Verhalten gegenüber Dritten enthalten. Bei diesem Personenkreis besteht aber überhaupt keine polizeilich relevante Fremdgefährdung. Soweit man überhaupt davon ausgeht, dass die neu zu schaffenden Register einem Zweck dienen können, besteht dieser bei diesem Personenkreis offensichtlich nicht. Ein Register, das einen relevanten Teil nicht relevanter Daten enthält, wird – einen Sinn überhaupt unterstellt – nutzlos.

- In keinem bekannten Fall, in dem es in der letzten Zeit zu einer Straftat durch psychisch erkrankte Personen gekommen ist, hätte eine Informationsweitergabe an die Polizei die konkrete Tat auch nur denklogisch verhindern können. Die nunmehr geplanten Gesetzesänderungen sind daher ungeeignet, entsprechende Vorfälle in der Zukunft zu verhindern.

- In den bisher bekannten Gesetzen bleibt unklar, welchem Zweck, der über die Datenweitergabe an sich hinausgeht, die Meldungen überhaupt dienen sollen. Ein solcher Zweck ist auch nicht ersichtlich. Klassische präventive polizeiliche Maßnahmen wie Gefährderansprachen können bei psychisch schwer erkrankten Personen aufgrund der Schwere der kognitiven Einschränkungen oder der krankheitsbedingten Unfähigkeit zur Selbststeuerung gerade nicht zu einer Verhaltensänderung für die Zukunft sorgen.

- Die Nachsorge durch die sozialpsychiatrischen Dienste bei den Gesundheitsämtern und sonstige ambulante Hilfen nach einer erfolgten freiheitsentziehenden Unterbringung müssen sozialrechtlich gestärkt werden. Behandlungen und therapeutische Maßnahmen müssen in der Verantwortung medizinisch und-fachlich geschulter Personen liegen und dürfen nicht zu einer Aufgabe der Polizeibehörden werden. Eine Stärkung des ambulanten und aufsuchenden psychiatrischen Hilfesystems wäre sinnvoll und geboten.

- Wenn psychisch erkrankte Personen befürchten müssen, dass ihre Daten nach einem Kontakt mit den Sozialpsychiatrischen Diensten oder nach einem Klinikaufenthalt, der gegebenenfalls sogar freiwillig begonnen hat und lediglich in der Folge und krankheitsbedingt zu einer freiheitsentziehenden Unterbringung geführt hat, an Polizeibehörden weitergegeben werden, kann dies dazu führen, dass sinnvolle Unterstützung und Hilfe nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Jeder einzelne Fall, in dem eine psychisch erkrankte Person zu einem Täter wird, ist tragisch und Überlegungen, wie staatliche und nichtstaatliche Stellen in vergleichbaren Situationen besser handeln können, um solche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern, sind nachvollziehbar und sinnvoll. Gleichzeitig zeigt sich an bei den nunmehr geplanten Änderungen, dass Gesetze als Reaktion auf Einzelfälle selten zu guten Ergebnissen führen und Angst eine schlechte Gesetzgeberin ist. ✱

Repression oder Behandeln?

Vom Umgang mit psychisch Kranken und dem Thema „Psychische Krankheit und Gewalt“

von Ulrich Engelfried, Richter am Amtsgericht Hamburg a.D. (aus: Betrifft JUSTIZ 163, S. 136)

Das hier behandelte Thema ist durch tragische Ereignisse verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Es kann nicht darum gehen, Ängste und Besorgnisse in der Bevölkerung zu ignorieren, im Gegenteil. Dieses komplexe Thema erfordert aber gründliche Analysen und differenzierte Lösungen.

Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde, DGPPN hat zu dem Themenkomplex „psychisch kranke Gewalttäter“ herausgegeben, das von zahlreichen Organisationen unterstützt wird. Dieses Papier war nicht der Anlass, aber neben eigenen Erfahrungen und Gedanken inspirierend für diesen Artikel.

Hamburg, 23. Mai 2025. Eine 39-jährige Frau geht auf dem Hamburger Hauptbahnhof durch die Menschenmenge an einem überfüllten Fernbahnsteig. Es ist Feierabend und Reisezeit, Ferienzeit und der Bahnhof so voll, dass niemand auf sie achtet. Die Frau hat ein Messer in der Hand, das sie kurz vorher gestohlen hat; sie sticht offenbar wahllos auf Menschen ein, die sich auf dem Bahnsteig befinden. 18 Menschen werden verletzt, einige davon schwer – sogar lebensgefährlich –, andere Menschen sind geschockt und müssen betreut werden. Zum Glück ist bei diesem Vorfall niemand getötet worden. Die Frau wird als „psychisch auffällig“ beschrieben, erst kurz zuvor ist sie aus der psychiatrischen Krankenhausbehandlung in Niedersachsen entlassen worden.

Die Frau wird schließlich von Passanten überwältigt.

In letzter Zeit werden in der öffentlichen Wahrnehmung vermehrt Gewalttaten von psychisch Kranken oder wie es heißt: „auffälligen“ Menschen wahrgenommen. Der Kontext ist ganz unterschiedlich: Messerattentate in Aschaffenburg und Mannheim sind von Geflüchteten verübt worden. Das heizte die „Migrationsdebatte“ (besser wohl: Hetze gegen Geflüchtete im Allgemeinen) an.

In Magdeburg fuhr ein offensichtlich psychisch gestörter Mann mit Migrationshintergrund, aber auch mit Affinität zu rechtsextremem Gedankengut in die Menschenmenge eines Weihnachtsmarkts. In allen diesen Fällen kamen Menschen zu Tode.

Häufig – allerdings mit weniger medialer Aufmerksamkeit bedacht – erfahren wir von Fällen, in denen „psychisch auffällige“ Personen von der Polizei erschossen werden, weil sie als gefährlich/bedrohlich wahrgenommen werden.

Im Hamburger Fall wurde mit Verwunderung konnotiert, dass die Frau bis zum Tag vorher in Niedersachsen in der

Psychiatrie gewesen ist, stets mit dem Unterton „Wie kann das sein?“. Dann wird berichtet, dass die „Täterin“ vom Haftrichter nach dem Vorfall auf dem Hauptbahnhof in die Psychiatrie eingewiesen wurde mit dem Unterton „Warum erst jetzt?“.

Grundlagen für eine freiheitsentziehende Unterbringung

Psychiatrie ist nicht gleich Psychiatrie. Es ist offensichtlich, dass in der Öffentlichkeit, großen Teilen der Medien und erheblichen Teilen der Politik – aber auch bei vielen Jurist:innen – Verwirrung darüber besteht, auf welcher Grundlage Menschen in die Psychiatrie eingewiesen werden (können). Daher hier ein kurzer Überblick über die Grundlagen einer freiheitsentziehenden Unterbringung. Diejenigen, die „im Thema“ sind, mögen mir diese „Schleife“ nachsehen.

1. Unterbringung nach Landesrecht

Die freiheitsentziehende Unterbringung nach Landesgesetzen, die sich meist PsychKG (z.B. Hamburg: Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten) oder auch PsychHG (z.B. Schleswig-Holstein: Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen) nennen. Diese Gesetze greifen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung; die Unterbringungen werden von einer jeweils nach Landesrecht bestimmten Behörde vorgenommen und müssen richterlich angeordnet werden, was in der Regel nachträglich bis zum Ende des übernächsten Tages geschieht. Historisch ist dies Polizeirecht – Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung –, aber keine Strafmaßnahme. Nach moderner Interpretation ist es auch und zuallererst als Schutzmaßnahme und Hilfe für die Betroffenen gedacht.

2. Unterbringung nach BGB

Für Volljährige ist dies möglich im Rahmen des Betreuungsrechts nach § 1831 BGB. Dies ist möglich zur Abwehr einer Gefahr für die betreute Person oder zur Heilbehandlung bei Gefahr eines erheblichen gesundheitlichen Schadens. Die Unterbringung wird durch den Betreuer/die Betreuerin veranlasst und muss richterlich genehmigt werden.¹

Die erwachsene Klientel dieser beiden Unterbringungsarten (Landesrecht, Betreuungsrecht) ist regelhaft in der

gleichen geschlossenen Krankenhausabteilung zu gleichen Behandlungs- und Aufenthaltsbedingungen untergebracht, das ist die/eine „geschlossene Abteilung“. Die freiheitsentziehende Unterbringung ist zwingend befristet, in der Akutpsychiatrie – je nach Usancen im Gerichtsbezirk/Bundesland – begrenzt auf wenige Wochen. Daneben kann nach dem Betreuungsrecht auch langfristig in einer Pflege-, Wohn- oder Therapieeinrichtung freiheitsentziehend untergebracht werden.

3. Die forensische Unterbringung im Maßregelvollzug

Die forensische Unterbringung erfolgt als freiheitsentziehende Maßregel nach §§ 63, 64 StGB bzw. vorläufig nach § 126a StPO bei Schuldunfähigkeit und gleichzeitiger Gefahr durch den „Täter“/die „Täterin“ für die Allgemeinheit. Diese Unterbringung ist nicht zeitlich begrenzt, muss aber regelmäßig überprüft werden. Zuständig ist die Strafjustiz.

Die danach untergebrachten Menschen sind auf einer bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen gefängnisgleichen Station in einem gesonderten Bereich getrennt von anderem Patient:innen des Krankenhauses untergebracht. Ist jemand nicht forensisch/strafrechtlich – also nach BGB oder Landesrecht – untergebracht, ist er/sie zwingend und zeitnah zu entlassen, wenn die Gefährdung von anderen abgeklungen oder der Behandlungszweck erreicht ist, mithin die Unterbringungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Es ist also kein Widerspruch, wenn ein Mensch entlassen wird, aber immer noch krank ist. Die gängige Presseberichterstattung suggeriert aber, dass solche Ereignisse wie in Hamburg verhindert werden könnten, wenn der „Täter“/die „Täterin“ nur lange genug in der Psychiatrie bleibt. Das beruht nicht zuletzt auf profunder Unkenntnis der Grundlagen einer „Einweisung“ und von dem Verlauf psychischer Erkrankungen. Darüber hinaus gilt – wie der langjährig in der Psychiatrie tätige Psychologe Thomas Bock in der Taz ausführt: Eine sichere Vorhersage über das Verhalten eines psychisch kranken Menschen ist in aller Regel nicht möglich und niemand hätte konkret den Vorfall in Hamburg vorhersagen können.²

Wachsweiche Terminologie: „Psychische Auffälligkeit“

Nach solchen Ereignissen wird dann häufig von einer „psychischen Auffälligkeit“ gesprochen. Das ist im Fall der „breaking news“ der ersten Meldung sicherlich journalistisch korrekt, jedoch bleibt es häufig bei diesem unklaren Begriff. Im weiteren Verlauf der Berichterstattung wird dann dieser Begriff oft verwendet, ohne dass klar ist, ob eine psychische Erkrankung vorliegt, vielmehr werden oft Rückschlüsse von der Tat auf die psychische Verfasstheit des „Täters“/der „Täterin“ gezogen. Und diese diffuse Terminologie beeinflusst die öffentliche Wahrnehmung.

Thomas Bock kritisiert in diesem Zusammenhang, dass heute schon jede Störung als psychische Krankheit geführt wird.³ Unter Hinweis auf wissenschaftliche Studien stellt die

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) fest, dass schwere Straftaten von Menschen begangen werden, die zwar auffällig erscheinen, aber nicht im medizinischen Sinne psychisch krank sind. So werden Gewalttaten häufig von aggressiven, radikalisierten jungen Männern begangen, die durch Intoxikationen und/oder aggressives Verhalten im Vorfeld aufgefallen sind.⁴ Das bedeutet: nicht jede Gewalttat, die einem psychisch kranken Menschen zugeschrieben wird, wird auch tatsächlich von einem psychisch Kranken verübt. Und so wird die Zahl psychisch kranker Gewalttäter:innen in der Wahrnehmung unpräzise erweitert, gewissermaßen in der Vorstellung so etwas sei doch „irre“ oder „krank“.

Andererseits: Psychische Erkrankungen sind nicht ein Phänomen, das nur eine kleine Gruppe betrifft. In Deutschland wird mindestens jeder vierte in seinem Leben einmal psychisch krank⁵, andere sprechen von fast einem Drittel und (aktuell) 18 Millionen Menschen⁶, von denen die große Mehrheit nie gewalttätig wird⁷. Es besteht also schon Unklarheit über die Gruppe von Menschen mit psychischer Erkrankung. Dies wird der Thematik nicht gerecht.

Erhöhte Gefahr von Gewaltereignissen bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung?

Das lässt sich eher nicht so feststellen. Anekdotisch kann ich festhalten, dass ich als Betreuungs- und Familienrichter mehr Sorge um meine Sicherheit oder die Sicherheit anderer Verfahrensbeteiligter vor aufgedrehten sogenannten „Normalen“ aus den Familiengerichtsverfahren haben musste als vor den „Verrückten“ aus den Betreuungsverfahren.⁸

Es lässt sich aber schon von vornherein sicher sagen, dass die große Mehrheit der psychisch Kranken in Deutschland definitiv nicht gewalttätig ist.⁹ Daher ergibt es an dieser Stelle Sinn, den Begriff „psychische Krankheit“ näher zu beleuchten. Psychische Krankheiten oder wie von der Weltgesundheitsorganisation WHO begrifflich erfasst, psychische Störungen sind erhebliche krankheitswertige Abweichungen des Denkens, Handelns oder Fühlens von einer festgelegten Norm, die bei den Betroffenen in erster Linie großes Leid verursachen können. Sie können das Bewusstsein beeinflussen, ebenso die Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und/oder Motivation (Antrieb) auf Denken, Gedächtnis; Gefühlsleben (Affektivität) und schließlich auch das Selbstbild (Ich)-Erleben. Es handelt sich dabei in der Regel um multifaktorielle Erkrankungen, bei denen neben Vererbung ebenso Umwelteinflüsse wie z.B. traumatische Erlebnisse, Erziehung/Sozialisation oder Drogen eine Rolle spielen. Darunter fallen endogene und exogene Psychosen – wie z.B. Schizophrenien, bipolare Störungen („manisch-depressiv“), Persönlichkeitsstörungen, Abhängigkeitserkrankungen, aber auch posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, Demenz.¹⁰

Das Feld der psychischen Erkrankungen ist also sehr weit und vielfältig. Das allein macht schon deutlich, dass es diskriminierend und nicht zielführend ist, psychisch Kranke allesamt in einen Topf zu werfen.

Führen nun psychische Erkrankungen zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft? Die Erkrankung allein und für sich betrachtet begründet keine erhöhte Gefahr. Dennoch lässt sich sagen, dass einige psychische Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko für gewalttätiges Verhalten zusammenhängen.¹¹ Allerdings fordert die DGPPN – in Anbetracht derzeitiger Vorkommnisse und ihrer gesellschaftlichen Verarbeitung – zu Recht, dass die Forschung zum Thema Aggression und Gewalt intensiviert werden muss.¹²

Es kommt auf mehrere Faktoren an:¹³

Die Art der Erkrankung

Belastbare Studien zeigen, dass bei Schizophrenien oder anderen Psychosen, bei bipolaren Störungen, dem Zusammenwirken von psychischer Erkrankung und Missbrauch bewusstseinsbeeinflussender Substanzen das Risiko für ... um das Zwei- bis Neunfache im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung steigt.

Vereinzelte wird auch in wissenschaftlichen Studien ermittelt, dass Depressionen (Depressionen haben häufig sehr viel mit unterdrückten Aggressionen zu tun!) und Angststörungen das Risiko zur Gewaltneigung steigern können, wenn auch in geringerem Maße.

Der (konkrete) Zustand der erkrankten Person

Der Verlauf einer solchen Erkrankung ist sehr unterschiedlich und differenziert. Die Verlaufsformen sind vielfältig, häufig episodisch, keineswegs überwiegend chronisch. Bei Psychosen, insbesondere paranoiden Schizophrenien, manifestiert sich die Neigung zu Fehlhandlungen und damit auch zu Aggression und gewalttätigem Handeln häufig bei Auftreten von Wahnvorstellungen, die mit Trugwahrnehmungen wie imperativen Stimmen einhergehen können, und generell kommen bei den o.g. Erkrankungen Gewalttaten, wenn überhaupt, in akuten, sogenannten „produktiven“ Phasen vor. Andererseits gibt es Menschen mit derartigen Erkrankungen, die nie zu Gewalt neigen und die mit der Erkrankung für andere vollkommen unauffällig leben.

Das Zusammenspiel mit anderen Faktoren

Hierzu gehören:

- Der Konsum von Drogen und Alkohol,
- unzureichende Behandlung der Erkrankung,
- männliches Geschlecht und junges Alter,
- vorangegangenes delinquentes und gewalttätiges Handeln,
- sozioökonomische Faktoren wie Armut, Einsamkeit, soziale Isolation, Desintegration, Flucht/Migration, mangelnde soziale Unterstützung, Wohnungslosigkeit,
- biografische Belastungsfaktoren wie eigene Gewalterfahrung, Viktimisierung, Vernachlässigung, Missbrauchserfahrungen, Verlusterfahrungen, Traumata.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Mischformen von psychischen und anderen Einflüssen,¹⁴ insbesondere religiöser oder politisch-ideologischer Propaganda, Verschwörungserzählungen, verbunden mit der Überwertigkeit eigener

Überzeugung und zunehmender Radikalisierung. Hier fehlt es bislang an einer fundierten Analyse zum Schwerpunkt der Gewaltursachen.¹⁵

Problem: Psychische Krankheit und Obdachlosigkeit

Obdachlosigkeit und psychische Erkrankungen bedingen sich häufig gegenseitig. Psychisch Erkrankte werden immer häufiger obdachlos¹⁶ und obdachlose Menschen entwickeln in großem Maße eine psychische Erkrankung.¹⁷ Zwei gesellschaftliche Kernprobleme hängen hier eng miteinander zusammen. Obdachlose sind zwar häufig Opfer von Gewalt, aber gleichzeitig kann die Obdachlosigkeit in Verbindung mit einer psychischen Erkrankung zu einem erweiterten Gewaltisiko führen. Obdachlosigkeit ist darüber hinaus ein Handlungsgrund für den Zugang zu raschen Hilfen.

Problem: „Drehtürpsychiatrie“ und Dominoeffekt

Die Verweildauer in psychiatrischen Krankenhäusern nimmt ab. Sei es, weil Kliniken unzureichend ausgestattet sind¹⁸ oder weil die Krankenhäuser unbequeme Patient:innen „disziplinarisch“ entlassen.¹⁹ Unausgereifte Behandlung führt zum erhöhten Gewaltisiko (s.o.).

Fehlen niederschwelliger Angebote

Gleichzeitig gibt es einen systemischen „Domino“-Effekt: Es fehlt an niederschwelligen Angeboten. Ambulante Behandler:innen haben lange Wartezeiten, die Sozialpsychiatrischen Dienste sind überlastet. Außerdem wird von psychiatrischen Patienten immer „Compliance“ verlangt: Sie müssen krankheitseinsichtig sein. Es fehlt an Anlaufstellen, die das nicht voraussetzen und die vertrauensbildend wirken. Sie können bzw. könnten einer Verelendung entgegenwirken – und damit auch Aggression „herausnehmen“. Denn der Grundsatz „Hilfe nur bei Compliance“ ist schlicht unrealistisch. Angedockt sein könnten solche Stellen an Sozialpsychiatrische Dienste oder aber als unabhängige Einrichtungen existieren, in denen insbesondere psychiatrieerfahrene Menschen, deren Expertise im Krankenhaus als Genesungsbegleiter:innen geschätzt wird, arbeiten.

Verschieben auf Forensik/Maßregelvollzug?

Weil die ambulante Versorgung aber letztlich insuffizient ist, gehen die Probleme verschärft und vermehrt in den stationären Bereich. Der stationäre Bereich ist überlastet, eine Weitervermittlung von Menschen, die nach dem Krankenhausaufenthalt noch Hilfe brauchten, fehlt, eine Langzeitbehandlung scheidet oft an der mangelnden Geduld der Krankenhäuser und dem Kooperationswillen der Patient:innen. Die Folge dieser Situation: Viele Kranke werden hilflos in eine desolate Situation entlassen. Viele landen nur deshalb in der Forensik,²⁰ also im Maßregelvollzug. Der platzt aus allen

Nähten. Und es muss dann ja auch zuvor eine Straftat stattgefunden haben, durch die ein anderer Mensch verletzt oder gefährdet wurde.

Fehlende hochstrukturierte Einrichtungen – verstörendes „Patienten-Casting“

Sind Menschen, deren Krankenhausbehandlung abgeschlossen ist, so „fit“, dass sie in das „richtige Leben“ problemlos entlassen werden können? Nein, die Erfahrung – nicht nur des Betreuungsrichters – zeigt, dass viele Menschen eine starke Struktur im Alltag benötigen, die ihnen durch den oft gravierenden Verlauf ihrer Erkrankung abhanden gekommen ist. Gleichzeitig müssen sie auf zunehmende Selbständigkeit und Selbstwirksamkeit hin unterstützt werden, was das Krankenhaus nicht leisten kann. Solche hochstrukturierten Folgeeinrichtungen gibt es aber zu wenige. Dann werden Menschen entweder im Krankenhaus hospitalisiert und in ihrer Entwicklung zurückgeworfen oder in prekäre Verhältnisse oder gar in die Obdachlosigkeit entlassen. Die Hamburger Aussichtskommission nach § 23 HmbPsychKG hat zum wiederholten Mal in ihrem Bericht an die Hamburgische Bürgerschaft²¹ auf diesen Missstand hingewiesen. Obwohl einige Plätze geschaffen worden sind, gibt es immer noch nicht genug. Betreuer:innen und Mitarbeitende in den Sozialdiensten der Krankenhäuser suchen oftmals bundesweit. Nicht selten vergeblich. Auch im nächsten Bericht wird die Kommission wieder das Fehlen notwendiger hochstrukturierter Plätze beklagen müssen.

Hamburg steht mit dem Problem nicht allein. Bedingt durch diese „Marktlage“, aber auch bedingt durch Personalprobleme und Strukturdefizite kommt es dazu, dass Folgeeinrichtungen – Wohn- und Therapieeinrichtungen, auch Pflegeeinrichtungen – dazu neigen, die Aufnahme „pflegeleichter“ Patient:innen zu bevorzugen. Deutschland sucht den „Super-Bewohner“. Andere, die es am nötigsten hätten, fallen durch das Raster: Bei Doppeldiagnose wie z.B. Sucht und Psychose, selbstgefährdendem Verhalten („Ritzen“, latente Suizidalität) oder einer Gewaltneigung sind sie nicht (mehr) vermittelbar. Verständlich im Einzelfall, aber kein Ruhmesblatt für das Gesundheitssystem. So züchtet man Verelendung, aber eben auch Gewaltbereitschaft heran.

Zwangsbehandlung als Lösung: hochstreitig

Die DGPPN fordert eine längere Behandlung im Krankenhaus, ggf. auch mit Zwang. Oder, wie es der Verband formuliert, „die konsequentere Nutzung der bestehenden Möglichkeiten für eine Unterbringung und Behandlung psychisch erkrankter Personen mit erhöhtem Gewaltrisiko, die sich nicht freiwillig behandeln lassen“.²² Das bedeutet im Klartext eine häufigere und ggf. längere Anwendung der Regeln für eine ärztliche Zwangsmaßnahme in den Landesunterbringungsgesetzen (PsychKG u.a.). Die Anwendung des Betreuungsrechts mit seinem § 1832 BGB für ärztliche Zwangsmaßnahmen kommt nicht in Betracht, da die Fremdgefährdung kein Eingriffsgrund für das Betreuungsrecht ist, es sei denn die

Fremdgefährdung ist „Beifang“ in einer komplexen psychiatrischen Gemengelage.

Die Beschränkung der Erweiterungsperspektive auf Menschen mit fremdgefährdendem Potential und Verhalten erscheint mir sinnvoll, das Ergebnis vertretbar. Es wird aber nicht überall auf Gegenliebe stoßen. Bei Betroffenenverbänden ist die Ablehnung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen groß. Auch bei NGOs steht die Ausweitung von Zwangsbehandlungen nicht hoch im Kurs.²³ Die Neue Richter:innenvereinigung bevorzugt grundsätzlich keine Ausweitung der ärztlichen Zwangsmaßnahmen.²⁴ Allerdings sind die angeführten Stellungnahmen unter einem anderen Fokus abgefasst und es bleibt offen, ob die Forderung der DGPPN eine neue Debatte entfacht. Ein „Selbstgänger“ ist es jedenfalls nicht. Aber die Fachwelt wird sich dem Problem: „Wie erreichen wir eine bessere und effektivere Behandlung von fremdgefährdenden Personen?“ stellen müssen. Dabei wird zu beachten sein, dass Fremdgefährdung nicht einfach ein Charakterzug ist, der unauslöschlich zur Persönlichkeit gehört, sondern in den weitaus meisten Fällen Produkt der Erkrankung und weiterer Umstände, s.o. Das Ganze ist auch nur sinnvoll, wenn es nach dem Krankenhausaufenthalt eine zielführende Anschlussversorgung gibt.

Problem: Situation von traumatisierten Geflüchteten

Die Messerattentate von Mannheim und Aschaffenburg wurden von Geflüchteten verübt. Viele geflüchtete Menschen sind mit einem erhöhten Risiko vor dem Hintergrund einer psychischen Erkrankung belastet. Dies können sein: traumatische Erfahrungen im Heimatland bei politischer oder anderer Verfolgung, bei Existenznot oder dem Tod naher Angehöriger, traumatische Erfahrungen auf der Flucht und erhebliche Belastung in den ersten Jahren in Deutschland wie Unterbringung in Sammelunterkünften ohne Privatsphäre, kein Zugang zum Arbeitsmarkt, existentielle Not.²⁵ Ggf. ist es unmöglich, Angehörige nachzuholen. Hinzu kommen vermehrt Diskriminierung, Ausgrenzung und Hass, der geflüchteten Menschen entgegenschlägt.

Laut der Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) sind rund 30 % der Geflüchteten psychisch krank, wobei Depressionen und posttraumatische Belastungsstörungen dominieren, oft mit Suizidalität verbunden.²⁶ Im Vergleich zur deutschen Bevölkerung haben Geflüchtete ein 10-fach erhöhtes Risiko, an einer posttraumatischen Belastungsstörung oder einer Depression zu erkranken.²⁷

Wenn Geflüchtete psychisch erkranken, offenbart sich ein Teufelskreis: Geflüchtete haben nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz für 36 Monate nur einen Anspruch auf eingeschränkte Gesundheits- und Sozialleistungen und medizinisch eine Notfall- und Schmerzbehandlung.²⁸ An eine Therapie ist daher nicht zu denken. In Versorgungszentren für Geflüchtete und Folteropfer können sie Hilfe bekommen; deren Kapazitäten reichen jedoch bei weitem nicht aus,²⁹ sie sind unterfinanziert und überlastet. Aber sie können ein

wichtiger Baustein in der Versorgung und Gewaltprävention sein.

Intensivierte polizeiliche/statistische Erfassung als Problemlösung?

Aus der Politik kommen Forderungen nach einem Register psychisch kranker Straftäter. „Für diese Typen haben wir keine Raster“, sagte CDU-Generalsekretär Carsten Linne- mann im Januar dem Deutschlandfunk. Es reiche nicht aus, Register für Islamisten und Rechtsextremisten anzulegen, sondern das müsse in Zukunft auch für psychisch Kranke gelten. Sicherheitsbehörden könnten so zum Schutz vor Gewalttätigern besser mit Psychiatrien und Psychotherapeuten zusammenarbeiten, heißt es in einem Beschluss der CDU.³⁰

Das Land Hessen hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem psychisch kranke Menschen, die gegen ihren Willen freiheitsentziehend nach dem hessischen Psychisch-Kranken Gesetz untergebracht waren, bei Entlassung registriert und der Polizei gemeldet werden sollen. Das ist auf heftige Kritik gestoßen. Die Delegiertenversammlung der Hessischen Landesärztekammer lehnt das Gesetz ab.³¹ Begründung: Dies sei ein Eingriff in das Arzt-Patientenverhältnis, das das Vertrauen der Patient:innen dergestalt erschüttern könnte, dass viele Patient:innen sich aus Angst vor Stigmatisierung nicht mehr in Behandlung begeben würden.

Die DGPPN schreibt: „Maßnahmen wie die Weitergabe medizinischer Daten an Sicherheitsbehörden oder das Anlegen eines Registers für psychisch kranke Menschen sind nicht sinnvoll“. Dies könne keine Gewalttaten verhindern. Die Beobachtung einer großen Zahl von psychisch kranken Menschen sei weder möglich noch erfolgversprechend und daher als unverhältnismäßig abzulehnen. Weiter verweist die DGPPN dann darauf, dass bei einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach Landesrecht (PsychKG, PsychHG) bereits jetzt zahlreiche Meldepflichten bestünden: an Gerichte, weiterbehandelnde Ärzt:innen, Ordnungsbehörden. Und weiter: „Im Einzelnen sind die Informationspflichten in den Ländergesetzen unterschiedlich geregelt. Eine Harmonisierung wäre wünschenswert.“ Auch die DGPPN befürchtet eine Störung des Arzt-Patientenverhältnisses, eine Stigmatisierung der Betroffenen und deren Rückzug von Behandlungsmöglichkeiten. Ein solches Register wäre kontraproduktiv und gefährlich.³² Auch die Praxis ist skeptisch. Der hessische Gesetzentwurf sei zu vage. Neben bereits genannten Gründen äußert ein Klinik-Chef in der FAS, dass die schlechte Ausstattung der Psychiatrien letztlich dazu führe, dass man nicht effektiv behandeln kann. Da nütze auch kein Register. „Die schönste Meldung bringt nichts, wenn es kein Konzept gibt, was mit den Menschen passieren soll“.³³

Exkurs: eine Idee aus der Schweiz – forensisch-psychiatrische Fachstellen?

Die DGPPN empfiehlt die Einrichtung von forensisch-psychiatrischen Fachstellen wie in der Schweiz (Kanton Zürich).

Die Fachstelle „Forensic Assessment & Risk Management (FFA)“ unterstützt nach eigener Darstellung die Züricher Polizei und die Staatsanwaltschaft mit forensischer Expertise bei der Risikoeinschätzung und im Fallmanagement. Diese von Fallbeginn an enge interdisziplinäre Zusammenarbeit soll Synergieeffekte und ein gemeinsames Fallverständnis fördern und so zur Prävention schwerer Gewaltdelikte beitragen.

Zum Angebot gehören:

- Die Unterstützung der Staatsanwaltschaften und der verschiedenen Polizeidienststellen des Kantons Zürich im Umgang mit Bedrohungssituationen
- Die Zusammenarbeit mit Kantons- und Stadtpolizei und den für Gewaltschutz zuständigen Stellen des Kantons und der Städte Zürich und Winterthur
- Eine Erstellung von Risikoeinschätzungen, aktenbasiert oder nach persönlicher Untersuchung
- Das Aussprechen von Interventionsempfehlungen
- Supervision und Beratung von Fachpersonen und Institutionen

Darüber hinaus werden auch Einschätzung und Management von möglichen Bedrohungs- und Gefährdungssituationen, die von Minderjährigen ausgehen, in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kinder- und Jugendforensik angeboten. Laut DGPPN ist dieses Modell erfolgreich in der Vermeidung von Eskalation und Gewalt. Es wird sich lohnen, dieses Modell einmal zu betrachten und seine Übertragbarkeit auf Deutschland zu prüfen.

Zwischenfazit

Wenn also anhand eines Einzelfalls wieder einmal von Gewalttätigkeit von psychisch Kranken die Rede ist, ist zu fragen: Liegt hier wirklich eine psychische Erkrankung vor oder erscheint das Verhalten nur als „krank“? In welcher Situation befand sich der „Täter“/die „Täterin“? War die psychische Krankheit wirklich prägend? Welche übrigen Faktoren spielen hier eine Rolle?

Was ist zu tun?

Es braucht auf jeden Fall mehr Wissen um psychische Erkrankungen. Wir brauchen Vermittlung entsprechenden Wissens in den Schulen; zu verantwortungsvollem Journalismus sollte es gehören, die Zusammenhänge um psychische Erkrankungen zu kennen und natürlich gehört dazu auch Basiswissen um die rechtlichen Folgen bei staatlichen Interventionen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Weitergehende Fortbildung für Richter:innen kann auch nicht schaden. Auch die Politik ist gefordert.

Die Anliegen psychisch Kranker und ihrer Angehörigen müssen gehört werden. Die dann zu erhoffende Veränderung der Haltung zu psychisch kranken Menschen ist Voraussetzung für einen vernünftigen Umgang mit dem Thema.

Vernetzung der stationären und ambulanten Hilfsangebote in gemeindepsychiatrischen Verbänden³⁴, wie im

Hamburger Psychiatrieplan³⁵ vorgesehen. Was bedeutet das? Im Wesentlichen eine engmaschige Koordinierung von verschiedenen Hilfesystemen und Angeboten: Beispielhaft: Menschen, die entlassungsfähig aus dem Krankenhaus entlassen werden können, die aber ein hohes Maß an Alltagsstrukturierung und psychiatrischer Begleitung benötigen, können durch die Vernetzung schneller in eine passende Einrichtung vermittelt werden.

Der schwer kranke Bewohner einer Wohneinrichtung mit der Diagnose „paranoide Schizophrenie“, dem es schlechter und schlechter geht, der seine Medikamente nicht mehr nehmen will und verhaltensauffällig wird, kommt ohne langes Zuhelfen und ohne Diskussionen in die stationäre Behandlung und kann von dort zurück in die Einrichtung, verliert den Platz nicht, was in vergleichbaren Situationen häufig geschieht. Dieser „Rückverlegungsmechanismus“ macht es den Einrichtungen sehr viel leichter, auch extrem „schwierige“ Patient:innen aufzunehmen. Behandlungsangebote können koordiniert und von verschiedenen Betroffenenengruppen gemeinsam genutzt werden.

Generell sektorenübergreifende Kooperation und Teilhabe, d.h. Koordination der Hilfetragere und der sozialrechtlichen Hilfsangebote. Es kann nicht mehr so sein, dass Gesundheitsversorgung, Eingliederungshilfe und Rehabilitation als Bereiche nicht miteinander kooperieren.

Gleichzeitig muss es niederschwellige Eingangsangebote³⁶ und hochstrukturierte Einrichtungen für schwer erkrankte Menschen geben. Das ist kein Widerspruch, sondern ein wirksames Mittel gegen den oben beschriebenen Domino-Effekt.

Eine Intensivierung psychiatrischer Behandlungsangebote ist zwingend notwendig. Mehr Angebote, aber auch differenziert, „ohne Gewalt“.

Notwendig ist der Ausbau sozialpsychiatrischer Dienste. Sozialpsychiatrische Dienste sind Anlaufstellen für Betroffene, bei denen sie niederschwellig Hilfe bekommen können. Nach dem Krankenhausaufenthalt sind sie auch ein Instrument der Nachsorge. Gleichzeitig sind sie für andere Behörden und potenziell für Gerichte auch Fachstellen für das Thema psychiatrische Versorgung. Im Idealfall sind die sozialpsychiatrischen Dienste besetzt mit psychiatriee erfahrenen Ärzt:innen, Sozialarbeiter:innen und Psycholog:innen. Allerdings sind sie derzeit chronisch unterbesetzt. Aufsuchende Arbeit ist in vielen Regionen des Landes nur sehr eingeschränkt möglich.

Keine einseitige Verlagerung des Problems auf die Forensik³⁷. Dazu muss u.a. die Akutpsychiatrie besser ausgestattet sein.

Eine Harmonisierung von bestehenden Anzeige- und Meldepflichten ist erforderlich, bundesweit einheitlich. Vor allem bedarf es aber auch länderübergreifender Kooperation in diesem Punkt. Aber: keine diskriminierenden, undifferenzierten und letztlich nicht zielführenden „Register“.

Ein housing-first³⁸-Programm für Obdachlose mit ange-dockter effizienter Gesundheitsbetreuung ist dringend nötig. Gerade das kann dem oben beschriebenen Problem des Teufelskreises aus Obdachlosigkeit und psychischer Erkrankung wirksam begegnen.

Finanziell, sachlich und personell ausreichend ausgestattete Versorgungszentren für Geflüchtete. Hier liegt eine Chance, zu verhindern, dass die Geflüchteten in ihrer Traumatisierung erreichbar sind für religiös-politische Indoktrination und kann bewirkt werden, dass sie nicht zu für andere Menschen ebenso unverständlichen wie gefährlichen Verzweiflungstaten neigen.

Mittel zur Lösung der Problematik gibt es. Ja, sie kosten Geld. Aber nichts zu tun, wird aufgrund der Folgekosten noch teurer, z.B. durch Ausbau der Forensik, Verlagerung Betroffener in „Heime“, polizeiliche Hochrüstung. Vor allen Dingen sollten unverantwortliche Verantwortliche damit aufhören, sich über oder besser: gegen kranke Menschen als „scharfe Hunde“ wohlfeil zu profilieren. Psychisch Kranke haben keine Lobby, aber die Hoffnung stirbt zuletzt. ✱

Anmerkungen

- 1 Für Minderjährige gibt es die Möglichkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631b BGB zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei Fremd- oder Eigengefährdung.
- 2 <https://taz.de/Psychologe-ueber-Hamburger-Messerangriff/!6090880/> 30.5.2025 (Zugriff: 18.7.2025).
- 3 A.a.O.
- 4 A.a.O. S. 9.
- 5 S. Engelfried, Unterbringungsrecht in der Praxis, 3. Auflage Köln 2024 m.w.N.
- 6 Prävention von Gewalttaten, Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde, DGPPN, S. 7.
- 7 <https://www.spektrum.de/frage/neigen-psychisch-krank-menschen-eher-zu-gewalt/2254211>. Danach 98 bis 99 Prozent. Dazu Hinweis auf einen Fachartikel in „The lancet“, [https://www.thelancet.com/journals/lanpsy/article/PIIS2215-0366\(20\)30262-5/abstract](https://www.thelancet.com/journals/lanpsy/article/PIIS2215-0366(20)30262-5/abstract).
- 8 Zu dieser keineswegs nur von mir so gesehene Thematik als Lektüre zu empfehlen: Manfred Lütz, Irre, Wir behandeln die Fal-schen. Unser Problem sind die Normalen, Gütersloh 2009.
- 9 DGPPN, a.a.O.; <https://www.spektrum.de/frage/neigen-psychisch-krank-menschen-eher-zu-gewalt/2254211> (Zugriff 21.7.2025).
- 10 Engelfried, a.a.O. S. 34 ff m.w.N.; <https://www.dgppn.de/schwerpunkte/zahlenundfakten.html> (Zugriff 22.7.2025).
- 11 DGPPN a.a.O. S. 7, Spektrum.de a.a.O.
- 12 A.a.O. S. 5, S. 21.
- 13 DGPPN a.a.O. mit umfassenden Hinweisen auf wissenschaftliche Studien; DGSP Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie, Resolution zur Fachtagung 50 Jahre Psychiatrie-Enquete vom 3.5.2025.
- 14 DGPPN a.a.O. S. 9.
- 15 DGPPN a.a.O. S. 8 f.
- 16 <https://www.dgsp-ev.de/veroeffentlichungen/standpunkte-stellungnahmen/resolution-psychiatrie-enquete>.
- 17 DGPPN a.a.O.
- 18 Frankfurter Allg. Sonntagszeitung, „Polizeibekannt Psychisch krank“, 20.7.2025. S. 4.

19 <https://www.ardmediathek.de/video/hamburg-journal/drehtuer-psychiatrie-wer-auffaellt-und-stoert-fliegt-raus/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS8wOTAyYjczMS03NDc3LTQ2NDItYWRjOS1lZWJiZjBiMTMwM2Q> (Zugriff 22.9.2025).

20 S. dazu H. Esser, Steigende Zahlen im Maßregelvollzug, eine Spirale ohne Ende? BJ 2024, 278 ff.

21 Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 22/15938 vom 6.8.2024, insbes. S. 30f.

22 A.a.O. S. 5.

23 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/menschenrechtsinstitut-befuerchtet-ausweitung-von-zwangsbehandlungen>. Pressemitteilung vom 24.11.2024 aus Anlass einer Entscheidung des BVerfG mit dem Inhalt, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen nicht mehr zwingend im Krankenhaus stattfinden müssen.

24 <https://www.neuerichter.de/zwang-ist-bei-aerztlicher-behandlung-moeglichst-zu-vermeiden/>.

25 DGPPN a.a.O. S. 11.

26 <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/betreuung-gefluechtete-psychische-erkrankungen-100.html>. Weiterführend <https://www.baff-zentren.org/> (Zugriff 22.7.2025).

27 <https://www.baff-zentren.org/faq/sind-gefluechtete-haeufiger-traumatisiert-als-menschen-ohne-fluchterfahrung/> m.w.N.

28 Weiteres s. <https://www.baff-zentren.org/themen/recht/>.

29 A.a.O.

30 Psychisch kranke Straftäter_ Behandeln, bevor es zu spät ist _ tagesschau.de.htm; Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 20.7.25, S. 4.

31 <https://www.laekh.de/presse/pressemitteilungen/detail/delegiertenversammlung-lehnt-zentralregister-fuer-menschen-mit-psychischen-erkrankungen-ab>.

32 DGPPN a.a.O.: <https://www.dgppn.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2025/kein-zentralregister-fuer-menschen-mit-psychischen-erkrankungen.html> (Zugriff 22.7.2025).

33 FAS a.a.O.

34 <https://www.dgsp-ev.de/veroeffentlichungen/standpunktstellungnahmen/praevention-von-gewalttaten-juni-2025> (Zugriff 22.7.2022).

35 Bürgerschaftsdrucksache 22/17437; <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/aktuelles/pressemeldungen/landespsychiatrieplan-vorgestellt-1010980> (Zugriff 18.7.2025).

36 Dgsp a.a.O.

37 S. Esser a.a.O.

38 S. <https://bundesverband-housingfirst.de>.



Grundrechte-Report 2026

Herausgegeben von:

Peter von Auer, Nina Diarra,
Franziska Görlitz, Rolf Gössner,
Max Putzer, Rainer Rehak,
Theresa Tschenker, Lea Welsch,
Rosemarie Will, Michèle Winkler

FISCHER Taschenbuch Verlag
240 Seiten, 15,00 €
ISBN 978-3-596-71370-7

E-Book 9,99 €
ISBN: 978-3-10-492444-1

Der EGMR unter Beschuss: Ein gefährliches Spiel mit den Grundrechten

von Frank Nolte, Richter am Sozialgericht Itzehoe, und Frank Schreiber, Vorsitzender Richter am Hessischen Landessozialgericht (aus: *Betrifft JUSTIZ* 163, S. 127)

Die Initiative von neun europäischen Regierungschefs – darunter Italien, Dänemark, Polen und Österreich – in Form eines offenen Briefs vom 22. Mai 2025,¹ in dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kritisiert wird, ist beunruhigend. Rund 25 Jahre, nachdem mit dem 16. Zusatzprotokoll zur EMRK die Individualbeschwerde zum EGMR zu einem effektiven Rechtsschutzinstrument geworden ist, zielt der Vorstoß der unterzeichnenden Staaten auf eine Beschneidung dieser Wirkmacht ab. Die ausdrückliche Betonung, es sei nicht das Ziel, „die Konventionen oder die Werte, auf denen diese basieren, zu verwässern“, offenbart, dass es genau darum geht. Zielrichtung: Die Konvention soll „der Realität gerecht werden, in der wir heute leben“, so Meloni,² im latenten Widerspruch dazu wird eine an den „original intentions“ orientierte Rechtsprechung gefordert.³ Bezeichnend ist das Framing. Wer das nicht unterstützt, ist ein lebensfremder Realitätsleugner.

Im Brief selbst ist von der Wiederherstellung der richtigen Balance die Rede. Die Verlagerung dieser Balance zielt darauf ab, die begrenzte Fähigkeit der Entscheidungsträger, politische Entscheidungen in ihren Demokratien zu treffen, zu revidieren. Das macht doch deutlich, dass Änderungen – auf welchem Wege auch immer – angestrebt werden. Änderungen per se sind nichts Beunruhigendes. Die Änderung politischer Mehrheiten wirkt sich auf den gesellschaftlichen Alltag aus. Sie wirkt durch die Gesetzgebung auch auf das Recht ein und ist ein notwendiger Bestandteil eines funktionierenden demokratischen Prozesses. Die Bindung der Exekutive an Entscheidungen der Judikative sowie die begrenzte Umsetzbarkeit politischer Entscheidungen in Demokratien aufgrund rechtlicher Vorgaben gehören jedoch zu den essenziellen Funktionsvoraussetzungen eines Rechtsstaats. Und die Bestrebung zur Entgrenzung der Exekutive läuft den grundlegenden europäischen Rechtsentwicklungen seit der Magna Charta, dem Habeas-Corpus-Act und der Bill of Rights entgegen. Dem Ansinnen ist nicht entgegenzuhalten, dass eine Änderung der EMRK ausgeschlossen ist. Dies setzt aber Verhandlungen über eine Änderung voraus – und dass sich 46 Staaten einigen. Ein solcher Prozess hat mit dem sog. „Interlaken“ Reformprozess ab 2010 stattgefunden, allerdings aus der Perspektive der Briefschreibenden ohne Erfolg: Alle substanziellen Forderungen nach einer Abschwächung des Menschenrechtsschutzes für bestimmte Gruppen wurden verworfen.⁴ Auch ein Austritt aus der EMRK ist nicht ausgeschlossen. Aber der politische Preis dafür wäre erheblich. Dies spiegelt die Einleitung des offenen Briefs anschaulich wider. Die Mehrheiten dafür sind in den jeweiligen Staaten ebenfalls zweifelhaft. In dieser Situation bleibt den Regierungschefs nur das Holzen auf dem Platz und das

Foul im Spiel, das keinen effizienten Schiedsrichter kennt. Der Vorwurf, der Gerichtshof würde seine Kompetenzen überschreiten, passt mit seiner Pauschalität zu diesem Szenario.

Der ehemalige schweizerische Bundesrichter Niccolo Rastelli weist in seiner in *Betrifft JUSTIZ* 163, S. 125 veröffentlichten Kritik des offenen Briefes und des politischen Widerhalls in der Schweiz darauf hin, dass es schon formaljuristische Defizite an den Thesen gibt. Das stimmt. Das ist jedoch nicht überraschend, da es nicht um eine juristische Korrektur fehlerhafter Arbeit, sondern um eine Neuausrichtung mit den Mitteln der politischen Kommunikation geht. Eine Kritik am Brief aus rechtspraktischer oder rechtswissenschaftlicher Perspektive⁵ ist aus aufklärerischer Sicht wertvoll, verfehlt aber den Adressaten, da es um eine politische Delegitimierung des Menschenrechtsschutzes geht. Die Forderung nach einer „besseren Balance“ zwischen der Souveränität der Mitgliedstaaten und der Rolle des EGMR ist dieselbe Rhetorik, die in einzelnen Mitgliedstaaten auf eine sukzessive Entmachtung der Justiz zielte, um der Exekutive freie Hand zu geben. Die Kritik am EGMR ist auch ein Versuch, die Geltung des Völkerrechts zu relativieren. Dazu fehlen auf konventionskonformen Wegen noch der politische Wille und die Mehrheiten. Dabei kann durchaus infrage gestellt werden, ob der Grund- und Menschenrechtsschutz in Europa in einem komplexen und verschränkten Mehrebenensystem am besten aufgestellt ist. Aber darum geht es gerade nicht. Die Diskreditierung der Justiz, angeheizt durch einfache Antworten, zielt auf den Rückbau justizieller Kontrolle im Gewaltgefüge und die Erweiterung der politischen Spielräume des Nationalstaats gegenüber dem Internationalen Menschenrechtsschutz. ✱

Anmerkungen

¹ https://www.governo.it/sites/governo.it/files/Lettera_aperta_22052025.pdf (Abruf 27.07.2025).

² Zitiert nach: Rühle, *Angriff auf das Fundament*, *Süddeutsche Zeitung*, 25.05.2025 (Abruf 27.07.2025).

³ Demgegenüber zur EMRK als „living instrument“: Hilpold, *Challenging Strasbourg: The May 2025 Letter and the Pushback Against the European Court of Human Rights*, *VerfBlog*, 2025/5/30.

⁴ Steininger, *What Are Human Rights For?: On the May 2025 Danish-Italian Public Letter to the ECtHR*, *VerfBlog*, 2025/6/02.

⁵ Dazu insbesondere auch die Darstellung der Rechtsprechung des EGMR zur Migration im Allgemeinen und zur Ausweisung im Besonderen bei Hilpold, *Challenging Strasbourg: The May 2025 Letter and the Pushback Against the European Court of Human Rights*, *VerfBlog*, 2025/5/30.

Urteile im Namen des Volkes und für das Volk?

von Guido Kirchhoff, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main a.D. (aus: *Betrifft JUSTIZ* 163, S. 102)

Eigentlich sind sich alle – einschließlich der Bundesregierung – darüber einig. Gerichtsentscheidungen, die im Namen des Volkes ergehen und von ihm finanziert werden, müssen auch für alle Bürger verfügbar sein. Die Bürger müssen sich informieren können, wie ihre Erfolgsaussichten im Fall eines Prozesses einzuschätzen sind. Eine umfassende Entscheidungspublizität ist keine juristische Liebhaberei, sondern eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit und folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Justizgewährungspflicht.

So leicht gesagt, so schwer umzusetzen. Das Nadelöhr beginnt schon bei den Gerichten. Nur ca. 1–2% aller Gerichtsentscheidungen werden veröffentlicht, entweder in Landessprechungs-Datenbanken, einschlägigen Zeitschriften oder auf der Homepage oberster Gerichte; und dann abrufbar in den professionellen Datenbanken *juris*, *beck-online*. Wie die Veröffentlichung funktioniert, weiß jeder, der längere Zeit in der Justiz gearbeitet hat. Manche Kammern und Senate sind ganz heiß auf Veröffentlichungen, andere veröffentlichen nie etwas. Jedenfalls macht man sich die Arbeit der Verschlagwortung nur dann, wenn man etwas Besonderes entscheidet und hundertprozentig sicher ist, dass keinerlei Fehler enthalten sind.

Gegen diese durch nichts zu rechtfertigende rudimentäre und intransparente Veröffentlichungspolitik gibt es seit längerem Einwände, ohne dass sich bisher etwas grundlegend geändert hätte. Deshalb hat sich im Dezember 2008 der gemeinnützige Verein *openJur* e.V. gegründet, der mittlerweile mehr als 600.000 frei zugängliche Entscheidungen veröffentlicht hat. Mag dies auch im Verhältnis zu der bei *juris* veröffentlichten Zahl noch gering sein, ist es aber eine ausbaufähige Situation, wie sich auch an der Anzahl der Zitierungen, u.a. auch in *Betrifft JUSTIZ*, zeigt. Dieser gemeinnützige Ansatz war durch ein Verfahren vor dem LG Hamburg in Gefahr geraten, in dem ein Rechtsanwalt im August 2023 gegen *openJur* auf Unterlassung und Schmerzensgeld geklagt hatte.

In dem Verfahren ging es um folgendes: *openJur* hatte im Wege der automatisierten Datenübertragung Entscheidungen aus der Rechtsprechungsdatenbank Berlin übernommen, die bereits anonymisiert waren. Dazu gehörte ein Beschluss des VG Berlin vom 5.5.2022, in dem zahlreiche persönliche Einzelheiten über die Arbeits- und Vermögenssituation des dortigen Klägers, eines Rechtsanwalts, enthalten waren. In den Gründen war an einer Stelle der Klarname des Klägers verblieben, die Anonymisierung also nicht vollständig erfolgt. Dies führte dazu, dass eine Google-Suche mit dem Namen des Klägers den fraglichen Beschluss offenbarte. Als der Kläger dies gegenüber *openJur* etwa ein Jahr später beanstandete, wurde der Name sofort gelöscht.

Das LG Hamburg hat die Klage am 9.5.2025 – 324 O 278/23 – vollständig abgewiesen. Es sieht in der Arbeit von

openJur eine redaktionelle Tätigkeit. Deshalb bestehe aufgrund der Bereichsausnahme in Art. 85 Abs. 2 DSGVO aus der DSGVO kein Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruch.

Der Begriff des journalistischen Zwecks in Art. 85 Abs. 2 DSGVO sei unionsrechtsautonom und weit auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sei vor allem das Ziel der Veröffentlichung maßgeblich: Es komme darauf an, ob die Veröffentlichung Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit verbreiten wolle. *OpenJur* fordere zuvor unveröffentlichte Entscheidungen von Gerichten, aber auch von Dritten wie Prozessvertretern gezielt zur Veröffentlichung an. Außerdem verfasse sie eigene Orientierungssätze und Schlagworte zu Entscheidungen und stelle auf ihrer Homepage individuell ausgewählte, besonders relevante Rechtsprechung vor. Damit unterscheide sich die Arbeit von *openJur* maßgeblich von einem bloßen Datensammeln oder Verbreiten von Inhalten Dritter wie beispielsweise auf Bewertungsportalen.

Hinsichtlich nationaler Unterlassungsansprüche sei das Verhalten von *openJur* als Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt, weil es sich bei der Rechtsprechungsdatenbank Berlin um eine privilegierte Quelle handele, der nach dem BGH (NJW 2014, 2023) gesteigertes Vertrauen entgegengebracht werden könne. Deshalb habe auch keine Pflicht zur Nachrecherche bestanden. Durch das – rechtskräftige – Urteil ist der Fortbestand von *openJur* gesichert.

Der Prozesserfolg von *openJur* ist allerdings nur ein Meilenstein auf dem Weg, den die bundesdeutsche Justiz zu gehen hat. Andere Länder sind da deutlich weiter. Rumänien, Bulgarien, Frankreich und Belgien, aber auch Finnland veröffentlichen weitaus mehr Urteile und streben teilweise Vollständigkeit an. Der gesamteuropäische Trend geht in diese Richtung. Wer mehr darüber lesen möchte, sei auf den Aufsatz von Saskia und Malte Ostendorf in *Betrifft JUSTIZ* 143, 327 verwiesen.

Auch wenn Deutschland noch nicht so weit ist, wäre es sehr sinnvoll, die Entscheidung über eine Veröffentlichung aus der Hand einzelner Richter*innen zu nehmen und darüber z. B. eine Kommission an jedem Gericht entscheiden zu lassen, wenn nicht gleich alle Entscheidungen zu veröffentlichen.

Zweifler könnten jetzt einwenden, dass auf diese Weise mit moderner KI Entscheidungen einzelner Richter*innen vorhergesagt, vielleicht auch Vorlieben oder persönliche Besonderheiten erkannt werden könnten. Wen kümmerts! Auch jetzt schon wissen Rechtsanwält*innen viel über die Richter*innen „ihres“ Gerichts. Und wenn dies dazu führen würde, den Ausgang von Gerichtsverfahren etwas besser einschätzen zu können, wäre man vor Gericht nicht mehr ganz so sehr „in Gottes Hand“. ✨

Ein Urteil ist kein Kühlschranks

Warum sich der richterliche Personalbedarf nur normativ bestimmen lässt und warum Pebbsy aktuell auch seine Gleichverteilungsfunktion zu verlieren droht

von Ruben Franzen, Richter am Amtsgericht Eilenburg (aus: NRV Info Sachsen, Dezember 2025)

A. Hoffnung – und Enttäuschung

Mit der flächendeckenden Einführung der elektronischen Verfahrensakte erfahren wir eine Mehrbelastung. Wir hoffen darauf, dass die Pebbsy-Erhebung 2027 einen Mehrbedarf an Justizstellen ausweisen werde.

Meine erste These: Wir werden enttäuscht werden. Wir müssen enttäuscht werden, weil die uns zur Verfügung stehende Zeit immer schon in die Art und Weise unserer Fallbearbeitung einfließt, und weil die Erhebungsmethode es nicht zulässt, dass ein Mehrbedarf erkennbar wird. Wie soll der sich denn bemerkbar machen?

Die zweite These: Das Personal-Berechnungs-System wird selbst diejenige Funktion verlieren, die es – über eine Pseudo-Legitimation gegenüber den Haushältern hinaus – bislang einigermaßen brauchbar erfüllt hat, nämlich Maßstäbe für eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit bereitzustellen. Und dies liegt in erster Linie an der Umstellung auf die elektronische Verfahrensakte.

B. Eine Fundamentalkritik

Pebbsy ist in mehrfacher Hinsicht methodisch ungeeignet, um als Grundlage der Berechnung des Personalbedarfs in der Justiz zu dienen:

Erstens: Die gewählte Methode missachtet den kategorialen Unterschied zwischen Sein und Sollen. Bei der durch Selbstaufschreibung gemessenen durchschnittlichen Bearbeitungszeit/Fall handelt es sich um einen Ist-Wert. Die Angabe eines Personalbedarfs ist in doppelter Hinsicht ein Soll-Wert. Einerseits ist der in die Berechnung des Bedarfs einfließende Faktor der Bearbeitungszeit/Fall in dieser Funktion ein Soll-Wert, und andererseits ist das Produkt aus der Fallzahl und der Bearbeitungszeit/Fall ein Soll-Wert – dem die Zahl der voll arbeitenden Richterinnen und Richtern entsprechen kann – aber nicht muss.

Entscheidend ist, dass die für eine dem richterlichen Anspruch genügende Bearbeitungszeit nicht mit dem gemessenen Zeiteinsatz gleichgesetzt werden kann. Arbeiten wir unter Druck – und wann tun wir dies nicht? – verdichten/komprimieren wir den Prozess. Dies ist uns möglich.

Denn ... zweitens: Ein Gerichtsverfahren ist, auch wenn das Verfahren mit einer Entscheidung – und insofern mit einer Art „Produkt“ – endet, ein Prozess, der mit einem wirtschaft-

lichen Fertigungsprozess keine weiteren Gemeinsamkeiten aufweist. Der Justizgewährleistungsanspruch zwingt der Justiz Verfahren auf, die von einem Wirtschaftsunternehmen – und das Bedarfsberechnungssystem kommt aus der Marktwirtschaft – nie angenommen würden.

Gerichtsverfahren sollten durch Prozessordnungen, nicht aber durch die vermutliche Akzeptanz ihres Ergebnisses bestimmt werden. Darin wäre die KI wohl besser. Als Prozess aber sind Gerichtsverfahren extrem elastisch. Ihre Ausgestaltung ist quetschbar. Dabei hilft es, dass der Rechtsprechung kein valider Fehlerbegriff eigen ist. Dennoch dürfen wir davon ausgehen, dass mit Erhöhung der geforderten Arbeitsgeschwindigkeit, Erledigungsdruck genannt, die Wahrscheinlichkeit, Fehler zu machen, zunimmt.

Drittens: Es gibt kaum messbare Qualitätskriterien. Das Ergebnis, die Entscheidung – darauf zu achten sind Richter konditioniert – ist kaum angreifbar. Ob aber das Verfahren beachtet wurde, wird in der Regel kaum kontrolliert. Pebbsy unterstellt dies, ohne irgendwelche Plausibilitätsüberlegungen anzustellen/vorzusehen. Wie die recht hohe Zahl der gegen Betreuungsrichter wegen Rechtsbeugung eingeleiteten Strafverfahren, die Anlass geben sollte, an der Prämisse zu zweifeln, dass die verfahrensrechtlichen Mindeststandards so konsequent beachtet würden, wie dies unterstellt wird. Ein anderes Alarmsignal waren/sind die mehrfachen, durch das Bundesverfassungsgericht veranlassten Einhebungen des sogenannten „Deals“.

Viertens: Mit der Einführung von Pebbsy wurde eine Teufelsspirale zunehmender Arbeitsverdichtung in Gang gesetzt. Mit jeder Erhebung wird der erreichte Verdichtungsgrad als neuer Standard gesetzt. Er kann kaum in Richtung geringerer Verdichtung verändert werden. Die Verdichtung nimmt tendenziell von Mal zu Mal weiter zu. Das liegt an einer entsprechenden Auflösung des Zielkonflikts: Der Justizgewährleistungsanspruch beinhaltet immer auch die Abwägung, einer eigentlich unangemessenen Verkürzung von Verfahrensschritten den Vorzug vor einer temporären Rechtsschutzverweigerung zu geben. Insbesondere die Beweiserhebung leidet unter diesem Druck.

C. Zur schwindenden Verteilfunktion

In Wirklichkeit, also funktional betrachtet, handelt es sich bei dem Personalbedarf-Berechnungs-System um ein Verteil-

lungsinstrument. Pebbsy dient einer möglichst bedarfs-/belastungsgerechten Verteilung. In dieser Funktion wird Pebbsy genutzt, und dazu ist bzw. war es geeignet. Um diese Funktion erfüllen zu können, muss zunächst geklärt werden, welche variablen und mutmaßlich ungleich verteilten Faktoren Zeit kosten, und wie sich diese messen lassen. Hier einige Beispiele:

Im Betreuungsrecht ist die Lage des Gerichts in Bezug auf Vor-Ort-Termine von entscheidender Bedeutung. In allen Verfahren ist die Zahl der Verfahrensbeteiligten, die es zu koordinieren gilt, von Relevanz, darunter der Übersetzungsbedarf. Von großer Bedeutung ist auch die Abhängigkeit von und die Belastung der Um-Systeme, wie ich dies nennen möchte:

Wird in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zugearbeitet? Beispiele: die Polizei der Staatsanwaltschaft, diese dem Strafrichter, der allgemeine soziale Dienst der Kommunen den Familiengerichten, die Gesundheits- und Betreuungsbehörden den Betreuungsrichtern? Und ist die durch die Vergütung gesteuerte Zahl der Berufsbetreuer ausreichend? Wie hoch ist die Belastung von Sachverständigen oder von speziellen Diensten wie KiPo- oder DNA-Auswertung? Besteht andersherum die Möglichkeit der Verlagerung von Teilen der Entscheidungsfindung auf Sachverständige?

Zu diesen Faktoren tritt nun immer dominanter die Abhängigkeit von der IT hinzu. Deshalb befassen wir uns hier, auf diesem anlässlich der Einführung der elektronischen Verfahrensakte begründeten Konferenzformat, mit diesem Thema.

Die Justiz hat sich zu 100 % von der EDV abhängig gemacht. Damit hängt die Bearbeitungsdauer ab von der Performance, von der Ausfallsicherheit/-häufigkeit, vom „Ticketing“ und von der Ergonomie der eingesetzten Software. Die Abhängigkeit besteht in erster Linie von der Grundsoftware (Dokumentenmanagement, Fachverfahren, Textsystem), aber auch vom Einsatz von Apps, etwa zur Terminabstimmung, oder der gehypten KI. Diese Anforderungen werden von Land zu Land unterschiedlich gut/schlecht bewältigt. Sie weichen, wie ich als regelmäßiger Teilnehmer unseres Performance-Reports sagen kann, aber auch innerhalb eines Landes, von Gerichtsstandort zu Gerichtsstandort, erheblich voneinander ab.

Diese Abhängigkeit schlägt voll (also ohne Abzug, weil man während der oktroyierten Wartezeit nichts anderes machen kann, als zu versuchen, sich nicht zu sehr aufzuregen) auf die Arbeitszeit durch. Wenn die Buchstaben eintröpfeln, der Download Minuten dauert, das Signiergerät uns nicht erkennt, oder der erste Tag nach einem Update gar nicht zu gebrauchen ist, dann geht das von der effektiven Zeit ab, die wir für die Fallbearbeitung aufwenden.

D. Wie soll sich ein Mehrbedarf bemerkbar machen und wie soll Performance erfasst werden?

Danach lassen sich zwei entscheidende Frage stellen, nämlich: Ist es möglich, einen Mehrbedarf zu erfassen? Lassen sich Unterschiede der Performance und der Ergonomie erfassen?

Zur Rekapitulation: Der Justizgewährleistungsanspruch und die hohe Fehlertoleranz führen dazu, dass wir unsere Ar-

beit komprimieren. Der Bearbeitungsdruck wird weitgehend in Verdichtung umgesetzt.

Das fällt oft nicht auf, weil unsere Arbeit dadurch bestimmt wird, die zunehmende Komplexität zu reduzieren. „Eigentlich“ bräuchten wir für dieselbe Aufgabe immer länger: Die Regeldichte nimmt (ggf. auf mehreren Ebenen) zu. Gesetze sehen in der Regel vor, dass die Zahl der an einem Verfahren zu beteiligenden Personen zunimmt. Die Schriftsätze werden länger. Die einschlägige Rechtsprechung wächst an. Und manchmal findet man trotz langer Recherche nichts. Hilfe verspricht die Digitalisierung. Aber auch die führt oft zu Leerlauf, und zu Frust. Wie soll sich da ein Mehrbedarf bemerkbar machen?

Neben der Verdichtung gibt es nur zwei Variablen: Entweder wir erhöhen die Arbeitszeit, oder wir verringern den Output, so dass wir Rückstände aufbauen.

Beiden Möglichkeiten sind Grenzen gesetzt: Bei der letzten Erhebung waren jene Gerichte aus der Berechnung des Durchschnitts gestrichen worden, die eine Arbeitszeit aufgeschrieben hatten, die deutlich über dem Durchschnitt lag. Dies sei nicht plausibilisierbar gewesen. Wobei es in der Tat an ein Wunder gegrenzt hatte, und wohl der kleinen Erhebungseinheit (Familiensenate des OLG Celle) zu verdanken war, dass eine solche, mutmaßlich dem eigenen Anspruch entsprechende Arbeitsbelastung von allen Beteiligten notiert worden war.

Im Justizalltag dürfte es schwer sein, alle Kolleginnen und Kollegen von der Sinnhaftigkeit einer „Verdünnung“ einer verdichteten Richteroutine zu überzeugen und sich selbst und ihnen eine Art „Sonderopfer“ für eine angemessene Bemessung abzuverlangen.

Die andere Alternative, nämlich in der Zeit der Evaluation Rückstände aufzubauen, fällt insbesondere dann schwer, wenn solche bereits bestehen und einem über den Kopf zu wachsen drohen.

Die zweite Herausforderung ist ebenfalls hoch: Wenn es so einfach wäre, Performance zu messen und so an den Ursachen zu arbeiten, wäre das Problem weniger drückend. Messverfahren werden zwar angeboten, aber sie scheinen nicht zu überzeugen. Wobei diese vor allem dazu bestimmt sind, Ursachen jenseits der Komplexität der Programmroutinen zu ermitteln. Eine flächendeckende Erfassung relevanter Parameter vor Ort findet meines Wissens nirgendwo statt.

E. Fazit

Die Pebbsy-Erhebung wird wohl das bleiben, was sie war: Ein Legitimationsinstrument für den Stellenplan. Egal, welchen Umfang dieser ausweist.

Eine Gleichverteilung der Belastung werden die Pebbsy-Werte vor dem Hintergrund einer steigenden Zahl relevanter Variablen immer weniger erreichen können. Dies gilt in besonderem Maße für Unterschiede der Performance, die sich ohne geeignete Messmethoden ohnehin nur als pauschaler Ab- und oder Zuschlag wird berücksichtigen lassen. ✱

40 Jahre MEDEL

Bericht von einer Jubiläumsveranstaltung

von Christoph Strecker, Richter am Amtsgericht Stuttgart a.D., und Sabine Stuth, Richterin am Sozialgericht Bremen a.D. (aus: *Betrifft JUSTIZ* 163, S. 120)

Für die Alten begann es wie ein Klassentreffen Jahrzehnte nach dem Abitur: Auf den ersten Blick fremde Gesichter ließen bei längerem Hinsehen eine vertraute Art zu lächeln erkennen, bei anderen musste erst der Name genannt werden, ehe dann einstmals bekannte Züge zum Vorschein kamen. 40 Jahre waren seit der Gründung vergangen, deren Jubiläum jetzt am Dienstag, dem 3. Juni gefeiert wurde, am Ort der Gründung in Straßburg in den Räumen des Europarats. „Magistrats européens pour la démocratie et les libertés“ (europäische Richter[innen] für Demokratie und Grundrechte), abgekürzt MEDEL, heißt der Verein, der am 15. Juni 1985 gegründet worden war. Was mit 6 Ländern begann, umfasst jetzt 25 Mitgliedsorganisationen in 17 Ländern. Die jetzt aktive Generation ist die Generation unserer Kinder.

Eröffnet wurde die Veranstaltung durch die derzeitige Vorsitzende, die italienische Staatsanwältin Mariarosaria Guglielmi. Es folgten Grußworte voller anerkennender Wertschätzung. Neben anderen Gästen sprachen Jonathan Attard, Justizminister von Malta, in Vertretung des Ministerpräsidenten von Malta, das gerade den Vorsitz im Ministerrat des Europarats innehat, und Mattias Guoymar, Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Er bestätigte die Bedeutung, die MEDEL mittlerweile als Akteur in der Welt des internationalen Rechts gewonnen hat.

Etwas mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hörten sich die Kurzbeiträge zu den grundlegenden Überlegungen und zur Geschichte an, in weiser Beschränkung waren jeweils nicht mehr als 7 Minuten vorgesehen.

Nachmittags gab es Vorträge von Gästen zu den aktuellen Herausforderungen, denen Rechtsstaat und Menschenrechte in Europa ausgesetzt sind. Die Veranstaltung endete mit der Verlesung eines Briefs, den Murat Arslan, der Vorsitzende der türkischen YARSAV, aus dem Gefängnis geschrieben hat. Der mit politischem Asyl in Deutschland lebende türkische Kollege Mevlut Bedel hatte sich etwas Besonderes ausgedacht: Er kam von Bonn mit dem Fahrrad nach Straßburg, stellte die Reise unter das Motto „Justice rolls on“ und hatte im Gepäck T-Shirts mit einem Bild von Murat Arslan und der Aufschrift „free Murat“.

Am Mittwoch, dem 4. Juni 2025, fand eine erweiterte Delegiertenversammlung statt, die ganz im Zeichen von Länderberichten stand. Dabei kam auch eine jetzt im Exil lebende afghanische Richterin zu Wort. Eine Sammlung zur Unterstützung afghanischer Kolleginnen und Kollegen erbrachte spontane Beiträge von etwa 700 Euro. Beklemmend waren daneben insbesondere die aktuellen Berichte aus Ungarn und Polen.

Auch in Ländern mit demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungen werden Rechtsstaat und Gewaltenteilung von politischen Entscheidungsträgern in Zweifel gezogen. Nicht nur in den USA, sondern auch in Europa und leider auch in Deutschland wird den Entscheidungen von Gerichten ihre Verbindlichkeit abgesprochen, geraten Richterinnen und Richter unter Druck. So etwas kann schnell die Kräfte Einzelner übersteigen. Da ist Solidarität gefragt, im Freundes- und Kollegenkreis, besser noch im Rahmen professioneller Organisationen, bestenfalls sogar über die Landesgrenzen hinweg.



Als wir vor 40 Jahren anfangen, war eine der Grundlagen die Erkenntnis, dass Widerstand gegen die Bedrohung von Rechtsstaat und Menschenrechten für Einzelne sehr viel schwieriger ist als in der Geborgenheit von Solidarität mit Einzelnen und mit Gruppen. Heute haben wir lebendige Gruppen in vielen Ländern und eine internationale Solidarität über viele Ländergrenzen hinweg. Der Gedankenaustausch hilft uns bei der Klärung unserer Positionen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärkt unsere Entschlossenheit und auch die Fähigkeit zum Widerstand. ✨

Ein Überblick über die erfreulich vielfältigen Aktivitäten von MEDEL ist an dieser Stelle nicht möglich. Jedenfalls lohnt immer ein Blick auf die Homepage: <https://medelnet.eu>.

Bericht vom Richter*innenratschlag 2025

von Dr. Thomas Haug, Richter am Amtsgericht Saarbrücken

Unter dem Motto „posten und posten lassen – Justiz und Social Media“ fand der 49. Richter*innenratschlag vom 28.-30.11.2025 in der Evangelischen Akademie in Bad Boll (an der Autobahn 8 zwischen Stuttgart und Ulm gelegen) statt.

Nach dem gemeinsamen Abendessen und einer Kennenlernrunde startete die Fortbildungsveranstaltung mit dem Vortrag „Desinformation – Koordinierte Irreführung und gesellschaftliche Risiken“. Die Psychologin Lea Frühwirth grenzte den Begriff der „Desinformation“ zunächst von den mit ihm verwandten Begriffen der „Falschinformation“ und der „Malinformation“ ab und illustrierte, wie Desinformation als Kommunikationsprozess funktioniert, z.B. durch gefälschte Accounts und das Vortäuschen vermeintlich herrschender Meinungen, insbesondere in den Themenfeldern Ukraine und Russland sowie Corona und Impfung. So zielen insbesondere die aus Russland kommende „Doppelgängerkampagne“ auf die Diskreditierung demokratischer Institutionen, Qualitätsmedien und auch der Wissenschaft ab, um durch den so entstehenden Vertrauensverlust die demokratische Gesellschaft zu destabilisieren. Denn über den Vertrauensverlust gehe der Bevölkerung auch die gemeinsame Faktenbasis verloren und das Misstrauen in der Gesellschaft untereinander nehme zu. Letztlich würden mit diesen Einflussversuchen die gleichen Ziele verfolgt wie bereits bei der Durchführung der sog. „Aktiven Maßnahmen“ im Kalten Krieg. Der Vortrag endete mit dem möglichen Lösungsansatz einer integrierten, kooperativen Gesamtstrategie, bestehend aus Elementen der Prävention und zeitnahe Reaktion.

Nach der Vorstellung der am Folgetag anstehenden sechs Arbeitsgruppen endete der erste Tag mit einem informellen Get-Together bei Wein, Bier sowie selbstverständlich auch nichtalkoholischen Getränken, wobei angeregte Diskussionen über Themen der Justiz und Rechtspolitik geführt und teils jahrelang bestehende Freundschaften gepflegt wurden.

Der nächste Tag startete mit dem Vortrag „Hate Speech und Justiz – Persönlichkeitsverletzungen aus anwaltlicher Perspektive“ der Hamburger Rechtsanwältin Verena Haisch, die auch Vizepräsidentin des Deutschen Juristinnenbundes ist. Über ihre herausragenden rhetorischen Fähigkeiten hinaus (in positiver Weise ist hierbei ihre abgeschlossene Schauspielerausbildung zu erwähnen) fesselte ihr zweistündiger Vortrag das Auditorium vor allem auch inhaltlich.

Nach dem Mittagessen erfreute Albrecht Esche – evangelischer Pfarrer i.R. und ehemaliger Studienleiter der Evangelischen Akademie – die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei einem literarischen Spaziergang durch die angrenzende Landschaft mit historischem Wissen über die Gegend sowie mit Texten u.a. von Hermann Hesse und Eduard Mörike, die beide einst Gäste in Bad Boll waren.

Die (bereits am Vormittag begonnenen) Arbeitsgruppen füllten bis 18:30 Uhr den restlichen Fortbildungstag:

- **„Kommunikationsfreiheiten unter Druck – Grenzen des Sagbaren und mögliche Handlungsbedarfe“:**
Diese Arbeitsgruppe ging der Frage nach, welche Aussagen die Demokratie aushalten muss und ab wann ein staatliches Einschreiten sinnvoll und geboten erscheint. Wie weit geht dabei die Inhaltsneutralität des Staates in einer offenen, pluralen Gesellschaft, auch im Spannungsfeld mit der Meinungsfreiheit als Grundrecht zum Schutz von Minderheiten? Ein besonderer Fokus lag dabei auf der Auseinandersetzung mit Propalästina-Demos, Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen sowie im Umgang mit Extremisten.
- **Die Arbeitsgruppe „Kommunikation durch und über die Gerichte“** befasste sich mit der Gefahr, die von der Verbreitung falscher und irreführender Darstellungen von öffentlichen Gerichtsverfahren ausgeht. Am Beispiel der in Schleswig-Holstein eingeführten zentralen Onlineredaktion mit ihren justizeigenen Kanälen auf Facebook, Instagram, LinkedIn, Bluesky und Mastodon sowie einer eigenen „Netzfeuerwehr“ wurde die Frage nach möglichen Lösungen der schnelllebigen, gefühlbasierten Online-Berichterstattung und Kommentierungen diskutiert. Welche Probleme entstehen bei der Etablierung und Anwendung von Social-Media-Kanälen für die Justiz? Wo liegen die Probleme der journalistischen Berichterstattung über Gerichtsverfahren? Und welche Probleme sehen Journalisten in der Öffentlichkeitsarbeit der Justiz?
- **Arbeitsgruppe „Die Gedanken sind frei – bis sie online gehen? Regulation berufsspezifischer Äußerungen in Deutschland und Europa“:**
Hier wurde die Frage aufgeworfen, wie wir als Justiz mit Social Media umgehen. Während in Osteuropa bereits Disziplinarverfahren gegen Social Media nutzende Kolleginnen und Kollegen eingeleitet wurden, gibt es auch in Deutschland bereits erste Accounts von „Judgefluencern“. Endet mit dem Social Media-Account das Recht auf freie Meinungsäußerung? Lohnt es sich wirklich, diese Räume sich selbst zu überlassen und damit zu riskieren, dass die Berichterstattung über Justiz und Entscheidungen von einzelnen Personen polarisiert vorangetrieben wird? Oder sind vielleicht gerade wir gehalten, Social Media

zu nutzen, um zu einem demokratischen Diskurs beizutragen? Wie findet man einen Ausgleich zwischen privatem Auftreten und beruflicher Funktion und was hat der Dienstherr damit zu tun? Wo verläuft die Grenze zwischen unserer privaten Nutzung und unserer rechtsstaatlichen Verantwortung? Wie ist die dienstrechtliche Situation in Deutschland und in anderen europäischen Staaten? Welche gangbaren Handlungsmöglichkeiten gibt es?

- **Arbeitsgruppe „Netzwerkregulierung – Wer reguliert hier wen?“**

Hier wurde der Einfluss der großen Internetplattformen und der dahinter stehenden Tech-Konzerne auf die Gesellschaft als eine der drängenden Herausforderungen der Gegenwart diskutiert, auf die bislang – trotz Digital Markets Act und Digital Service Act in der EU – noch keine hinreichenden Antworten gefunden worden sind. Können die bisherigen europäischen Regulierungsansätze der Verzerrung der Informations- und Meinungslandschaft wirksam begegnen? Welche Ansatzpunkte zivilgesellschaftlicher Einflussnahme und politischer Regulierung gibt es? Und wie wird unser Verhalten und Handeln durch die Plattformen strukturiert?

- **Arbeitsgruppe „SLAPPs und andere Formen juristischer Aggression“:**

Gegenstand dieser Arbeitsgruppe war das Phänomen von „SLAPPS“ (Strategic Lawsuits Against Public Participation), also unbegründete Abmahnungen und Gerichtsverfahren mit dem Ziel, die Betroffenen zu verunsichern,

finanziell unter Druck zu setzen und von weiterer Teilnahme am Meinungskampf abzuschrecken. Diskutiert wurde hierbei neben der Frage nach möglichen Streitwerterleichterungen insbesondere die von der EU erlassene Anti-SLAPP-Richtlinie, die aber noch nicht in deutsches Recht umgesetzt wurde.

- **Die Arbeitsgruppe „Komm mit in den Kaninchenbau!“** ging interaktiv der Frage nach, wie die Algorithmen auf das individuelle Nutzerverhalten in Social Media reagieren. Kann man Bots von echten Hatern unterscheiden? Und zerstören Social Media tatsächlich den öffentlichen Diskurs, oder gibt es noch Raum für ernsthafte Diskussionen?

An das oben dargestellte SLAPPS-Phänomen knüpfte der letzte größere Programmpunkt mit dem Vortrag „Gegenschutz – Beispiele erfolgreicher Interventionen“ an. Die Rechtsanwältin und ehemalige Berliner Richterin Hanna Vos stellte gemeinsam mit einem ihrer juristischen Mitarbeiter, Janik Jaschinski, dieses Projekt vor, das in ausgewählten Fällen Betroffene bei der Abwehr von Abmahnungen und Klageverfahren in Fällen umstrittener Äußerungen unterstützt.

Vor dem letzten gemeinsamen Mittagessen endete die Veranstaltung mit dem Ausblick auf den 50. Richter*innenratsschlag, der vom 20.11. bis 22.11.2026 unter dem Titel „Risse im Rechtsstaat: Digitalisierungschaos – Delegitimierung – Attraktivitätsverlust“ im Landgericht Lübeck stattfinden wird. ✨

Höchste Zeit ... für Betrifft JUSTIZ!

- ▶ Betrifft JUSTIZ ist eine verbandsunabhängige Zeitschrift von und für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- ▶ ... ist 1985 aus dem Richterratschlag hervorgegangen
- ▶ ... ist ein Diskussionsforum für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben
- ▶ ... informiert über Justizpolitik, Justiz in aller Welt und den Blick auf die Justiz aus anderen Disziplinen.



www.betrifftjustiz.de



Risse im Rechtsstaat

50. Richter*innenratschlag:

Digitalisierungschaos – Delegitimierung – Attraktivitätsverlust
vom 20.11. bis 22.11.2026 in Lübeck

In den 20er Jahren des 21. Jahrhunderts wirken gleichzeitig sehr unterschiedliche Faktoren auf die Rahmenbedingungen der Justiz ein, die unsere Arbeitsrealität massiv beeinflussen und die Justiz vor Herausforderungen stellen, die in früheren Jahrzehnten kaum vorstellbar waren.

Unser Arbeitsalltag ist von der zunehmenden Digitalisierung unseres Arbeitsumfeldes geprägt. Die E-Akte ist fast überall flächendeckend eingeführt und Verhandlungen per Videokonferenz gehören längst zum Justizalltag. Doch statt der erhofften Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe führen dysfunktionale Programme, massive Performanceprobleme und nicht zuletzt die Auswüchse des deutschen Software-Föderalismus vielerorts eher zu Mehrarbeit und Frustration.

Gleichzeitig findet die Justiz noch keine zufriedenstellenden Antworten auf die Digitalisierung der Prozessführung von Beteiligten, z.B. in Massenverfahren um Fluggastrechte, Glücksspielangebote oder Deselemissionen.

Parallel dazu erleben wir eine zunehmende Delegitimation der Justiz durch staatliche und nichtstaatliche Akteure. Viele Kolleg*innen in Ländern, die vormals als stabile Demokratien galten, wie Ungarn, Polen oder die USA, sahen und sehen sich einem massiven Abbau der Rechtsstaatlichkeit durch rechts-

populistische Regierungen ausgesetzt. Solche Verhältnisse haben wir in Deutschland noch nicht, aber auch hier besteht die Tendenz politisch Verantwortlicher unliebsame Entscheidungen nicht zu akzeptieren und sie durch allenfalls verzögerte Umsetzung leerlaufen zu lassen (z.B. bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen) oder die Relevanz von Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung zu bagatellisieren („Einzelfallentscheidung“) und der Öffentlichkeit zu signalisieren, man sei an gerichtliche Entscheidungen nicht gebunden. Gleichzeitig mussten wir erleben, wie die BVerfG-Richter*innenwahl von rechts zu einer ideologischen Kampfzone gemacht wurde.

Dies bleibt alles nicht ohne Auswirkungen auf die Attraktivität des Richter*innenberufs und erschwert die Gewinnung von Nachwuchs in der Justiz, die ohnehin durch Fachkräftemangel und andere Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt herausgefordert ist. Die Arbeitsrealität in der Justiz verändert sich massiv und wie die Arbeitsbedingungen einer Richterin in 15 oder 20 Jahren aussehen werden, ist heute kaum abzuschätzen.

Wir wollen versuchen, die geschilderten Entwicklungen und ihre Zusammenhänge untereinander näher zu beleuchten. Und vor allem auch eine positive Vision zu entwickeln – denn jede Krise birgt ja auch Chancen!

Programm des 50. Richter*innenratschlags 2026

Landgericht Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Freitag 20.11.2026:

bis 18:00 Uhr	Anreise /Empfang im Landgericht Lübeck
18:00 Uhr	Kennenlernrunde
19:00 Uhr	gemeinsames Abendessen im Landgericht
20:00 Uhr	Begrüßung Vortrag: Justiz und CumEx – Wie schwach ist der Rechtsstaat? <i>Anne Brorhiker, Vorständin Bürgerbewegung Finanzwende, ehem. Oberstaatsanwältin, Köln</i>
anschließend danach	Kurzvorstellung der Arbeitsgruppen Get Together in Court

Samstag 21.11.2026:

bis 9:00 Uhr danach:	Ankommen im Landgericht Vortrag: „Justiz in der (Digitalisierungs-)Krise: Vertrauen auf Bewährung – oder Vertrauen schon verloren?“ <i>Carl Christian Müller, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV)</i>
11:00 Uhr	Kaffeepause
11:30 Uhr	Arbeitsgruppen
13:00 Uhr	Mittagessen im Landgericht
14:00 Uhr	Kulturprogramm in Lübeck, alternativ: - Gewölbe-Führung in der Marienkirche - Stadtführung Recht
16:00 bis 18:30 Uhr	Fortführung der Arbeitsgruppen
19:00 Uhr	gemeinsames Abendessen in der BarCelona, Hafenstraße 1
anschließend	Party in der BarCelona mit DJanes Annegret und Marianne

Sonntag 22.11.2026:

bis 9:30 Uhr	Ankommen im Landgericht
10:00 Uhr	Diskussion: Polarisierung des gesellschaftlichen Diskurses und Delegitimierung der Justiz – zwei Seiten derselben Medaille? <i>Gilda Sahebi, Journalistin, Autorin („Verbinden statt spalten“) und Podcasterin („Gilda con Arne“)</i> <i>PD Dr. Philipp Köker, Politikwissenschaftler, Leibniz Universität Hannover und Carl v. Ossietzky Universität Oldenburg</i>
ab 11:30 Uhr	Der Peak zum Schluss: Berichte aus den Arbeitsgruppen mit Musik und Lübecker Special Vorstellung des RiRa 2027 und Ausklang

Anmeldung: www.richterratschlag.de

Der Tagungsbeitrag beträgt 185 EUR.
Im Tagungsbeitrag beinhaltet sind das Abendessen am Freitag, Kaffeepause, Mittagessen und Abendessen am Samstag, sowie der Ausklang am Sonntag. Die Getränke in der BarCelona sind individuell zu zahlen.

Der Tagungsbeitrag ist nach Bestätigung der Anmeldung auf das Konto DE57 2003 0000 0040 2101 55, Victoria Todt, zu überweisen.

Übernachtungsangebote:

Holiday Inn Lübeck

Travemünder Allee 3 | 23568 Lübeck (Gegenüber vom Gericht)
Einzelzimmer/Frühstück: 139 €/p.N.
Doppelzimmer/Frühstück: 164 €/p.N.
reservations@hi-luebeck.de
Stichwort für Kontingent: „Richterratschlag 2026“
T: +49 451 3706 433
F: +49 451 3706 666

KO15

Koberg 13, 23552 Lübeck
(Innenstadt, ca. 10 Min zu Fuß zum Gericht)
Einzelzimmer/Frühstück: 212,25 € /2 Nächte
Doppelzimmer/Frühstück: 243,00 €/2 Nächte
Studio Standard 242,75 €/2 Nächte
Economy Studio 205,00 €/ 2 Nächte
Comfort Studio 253,25 €/2 Nächte
Die Aufbettung für eine 2. Person ist bei DZ und Studios für 20 € p.N. möglich und beinhaltet auch das Frühstück für die 2. Person.
Stichwort für Kontingent: „Richterratschlag 2026“
T: 0451 77715

Motel One

Schüsselbuden 15 | 23552 Lübeck
(Innenstadt, ca. 20 Min zu Fuß zum Gericht)
Einzelzimmer/Frühstück 99 €/p.N.
Reservierung über das Internet

Jugendherberge Vor dem Burgtor

Am Gertrudenkirchhof 4, 23568 Lübeck (Gegenüber vom Gericht)
Nur Mehrbettzimmer | Mitgliedschaft im DJH erforderlich
Reservierung über das Internet



Vorstellung der Arbeitsgruppen des 50. Richter*innenratschlags

Arbeitsgruppe 1: Delegitimierung der Justiz – Deutsche und internationale Perspektiven

Die Justiz sieht sich zunehmend Angriffen verschiedenster Art ausgesetzt, bei denen nicht nur die persönliche Integrität von Richterinnen und Richtern, sondern auch die Legitimität von Gerichtsentscheidungen sowie die Funktionsweise des Rechtsstaats selbst öffentlich infrage gestellt werden. Diese strategische Delegitimierung wird insbesondere durch autoritär-populistische Parteien vorangetrieben. Delegitimierende Narrative werden inzwischen aber auch zunehmend von Politikerinnen und Politikern des politischen Mainstreams und den Massenmedien aufgegriffen.

Dieser Workshop behandelt die unterschiedlichen Strategien und Akteure hinter diesen Angriffen und ihre Auswirkungen auf die Arbeits- und Funktionsweise des Rechtsstaats. Die Teilnehmenden diskutieren Beispiele aus Deutschland und Europa und reflektieren in diesem Kontext ihre eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen.

Impulsgeber: PD Dr. Philipp Köker, Politikwissenschaftler an der Leibniz Universität Hannover und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Moderation: Ulrich Völker und Lars Werner

Arbeitsgruppe 2: Innere Unabhängigkeit und Resilienz – ein kollegialer Workshop

Die Unabhängigkeit der Justiz zu schützen und zu stärken erscheint wichtiger denn je und ist Anliegen vieler struktureller Verbesserungsvorschläge. Gleichzeitig hat etwa das Justiz-Projekt des Verfassungsblogs zur Verwundbarkeit und Resilienz der dritten Gewalt festgestellt, dass das wesentliche Einfallstor – und im Umkehrschluss auch der wichtigste Resilienzfaktor – in den Personen liegt, die in der Justiz tätig sind. Deren Bewusstsein und Verhalten ist letztlich entscheidend dafür, ob eine unabhängige Justiz erhalten bleibt.

Aber wie lässt sich das Bewusstsein dafür schärfen, wann und wie die richterliche Unabhängigkeit unter Druck gerät, und wie bringen wir den Mut dafür auf, in den entscheidenden Momenten für unsere Unabhängigkeit einzustehen? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, wollen wir unsere diesbezüglichen Erfahrungen miteinander teilen und diskutieren und auch Impulsen hinsichtlich konkret vorstellbarer Gefährdungsszenarien nachgehen.

Moderation: Barbara Hohnholz und Jens Neubert

Arbeitsgruppe 3: Herausforderungen mit KI

Die Justiz steht vor Herausforderungen. Manche davon begleiten die Justiz schon lange. Die Frage, wie mit sog. Massenverfahren umzugehen ist, ist bislang nicht zufriedenstellend gelöst. Nun wird die Justiz in Massenverfahren, aber nicht nur dort, mit KI-Produkten konfrontiert. Das wird häufig als potenzierte Herausforderung empfunden. Wir wollen uns im Workshop den Fragen widmen: Welche Anforderungen sollte die Justiz stellen, um im Umgang mit massenhaft auftretenden Verfahren reaktionsfähig zu bleiben? Gibt es Ansätze, bei denen KI die Problemlagen nicht nur verschärft, sondern auch Lösungsansätze liefert?

Tim Kunze (AG Königs Wusterhausen) schildert seine Erfahrungen aus dem Projekt KAI (Königs Wusterhausen Artificial Intelligence) aus Brandenburg.

Ingo Bornholdt (SG Stade) geht der Frage nach, welche Rolle frei verfügbare KI schon heute im richterlichen Arbeitsalltag spielen kann, und

gibt einen praxisnahen Einblick, wie Richterinnen und Richter sie eigenverantwortlich zur Vorbereitung gerichtlicher Verfahren, zur Formulierung von Beweisfragen und zur Erstellung von Entscheidungsentwürfen einsetzen können.

Moderation: Victoria Todt und Frank Nolte

Arbeitsgruppe 4: Legitimation durch Fehlerkultur

Fehler passieren. Das gilt für jeden Bereich und so auch für die Rechtsprechung. Diese einfach zu negieren, führt zu einem Verlust von Ansehen, Anerkennung, Autorität, mithin zu einem Verlust von Legitimation. Kann eine offene Auseinandersetzung mit Fehlentscheidungen zur Stärkung von Akzeptanz und Vertrauen beitragen? Und wie könnte ein solcher Umgang konkret aussehen?

Im Workshop wollen wir diesen Fragen nachgehen: Wie entstehen Fehlerurteile? Welche strukturellen oder menschlichen Faktoren spielen eine Rolle? Und nicht zuletzt: Wann ist ein Urteil überhaupt als „Fehlerurteil“ zu qualifizieren – insbesondere vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit?

Impulsgeberin: Laura Farina Diederichs, Vorstand/Leitung der Geschäftsstelle Innocence Project Deutschland

Das Innocence Project Deutschland ist ein interdisziplinärer Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen sowie Expertinnen und Experten aus weiteren Fachbereichen. Der Verein widmet sich dem Umgang mit Fehlerurteilen und unterstützt insbesondere Wiederaufnahmeverfahren im Strafrecht. Darüber hinaus setzt er sich dafür ein, in Deutschland Strukturen zu etablieren, die eine professionelle Aufarbeitung und Korrektur von Fehlerurteilen ermöglichen.

Moderation: Britta Buchenau und Guido Kirchoff

Arbeitsgruppe 5: Neue Wege gegen Desinformation und Populismus – „Gütesiegel“ für die kommunikative Qualität von Debattenbeiträgen?

Immer mehr Menschen verlieren das Vertrauen in die Politik und in die Medien. Politische Debatten sind oft dominiert von Foulspiel, Polarisierung und Populismus, nicht von der konstruktiven Suche nach Lösungen. Orientierung geht verloren, Zynismus wächst, die Demokratie leidet. Die gemeinnützige Gesellschaft Democracy Intelligence entwickelt vor diesem Hintergrund eine innovative „Toolbox“, um eine demokratische Debattenkultur auf Basis von Fakten, Fairness und Gemeinsinn statt von Verzerrung, Abwertung und Spaltung zu fördern. Einer der Bausteine ist dabei eine Art „Gütesiegel“ für konkrete Debattenbeiträge. In dem Workshop stellt uns der Gründer von Democracy Intelligence die Arbeit der Gesellschaft und ihre konkreten Vorschläge vor. Zusammen diskutieren wir die Ideen: Sind die Ideen überzeugend? Sind sie rechtlich bedenklich, zum Beispiel im Hinblick auf die Meinungsfreiheit? Können sie die erodierende Debattenkultur in unserer Gesellschaft verbessern?

Impulsgeber: Mirko Lange, Gründer von Democracy Intelligence – flooding the zone with sense

Moderation: Dr. Marc Petit (Bundesvorstand Neue Richter*innenvereinigung) und Carl von Alten (Leiter Social Media Team Neue Richter*innenvereinigung)

Die Neue Richter*innenvereinigung

wurde am 07. März 1987 in Frankfurt am Main gegründet. Sie will gesellschaftskritischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Berufsvereinigung dienen.

Die Gründung der Neuen Richter*innenvereinigung wurde möglich, weil die Justiz in der Bundesrepublik in ihrer Zusammensetzung pluralistischer wurde und nun in der Justiz – obwohl immer noch überwiegend konservativ – alle Richtungen und Lebenshaltungen vertreten sind. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sind in Bürgerinitiativen, Hilfsorganisationen, Verbänden und Parteien tätig, beispielsweise um Hochrüstung und Zerstörung der natürlichen Umwelt, Folter und politische Verfolgung zu bekämpfen.

Die Gründung der Neuen Richter*innenvereinigung wurde nötig, weil die traditionellen richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvereinigungen, wiewohl verjüngt und flexibler, in konservative Bündnisse eingebettet und nicht selten vor Ort unkritische Stützen der Justizverwaltungen sind.

Die NRV tritt namentlich ein für

- die innere Demokratisierung von Gesellschaft und Justiz,
- den Schutz von Minderheiten und die Bewahrung der Lebensgrundlagen,
- die Beachtung der Menschenrechte und Grundrechte,
- sozial ausgewogene Lösungen im materiellen und Verfahrensrecht im Interesse der Rechtssuchenden.

Insbesondere engagiert sich die NRV für die Unabhängigkeit der Justiz von Einflüssen, die die Justizgewährung für die Bürger beeinträchtigen könnten. Darauf bauen auf

- die grundlegenden Entwürfe der NRV für eine möglichst hierarchiefreie Justizstruktur als eigenständige dritte Staatsgewalt,
- die Forderung nach hinreichenden Arbeitsbedingungen,
- die Konzepte zum Richterbild mit Konsequenzen für Ausbildung und Einstellungsverfahren.

Mitglieder der Neuen Richter*innenvereinigung engagieren sich daher oft justizintern in Gremien (Richterräten, Präsidialräten). Nach anfangs nicht unerheblichen Widerständen aus den Reihen der Justizverwaltungen wird die Neue Richter*innenvereinigung mittlerweile als Berufsvereinigung anerkannt und auf Bundes- und Landesebene bei Gesetzgebungsvorhaben gehört. So ist es unter anderem der nachdrücklichen Einflussnahme der NRV zuzuschreiben, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zum Jahreswechsel 1999/2000 das Vorsitzendenquorum in den Präsidien entfallen ist und die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern nicht mehr durch den Vorsitzenden, sondern durch Mehrheitsentscheidung geregelt wird.

Organisatorisches

Die Neue Richter*innenvereinigung ist auf Bundesebene als eingetragener Verein (mit Sitz in Frankfurt am Main, VR 9017) organisiert und wird nach außen durch seinen Vorstand vertreten (Bundesvorstand).

In den Bundesländern tritt die NRV nach außen durch Landesverbände auf, die durch Landessprechergremien repräsentiert werden, die in Landesmitgliederversammlungen gewählt werden.

Für bestimmte Themenbereiche hat die NRV für sachbezogene Arbeit bundesweite Fachgruppen gebildet. Jährlich – meist Anfang März – findet eine Bundesmitgliederversammlung statt, alle zwei Jahre wird der Bundesvorstand gewählt. Dem Bundesvorstand ist ein in Berlin eingerichtetes Sekretariat zugeordnet, das für Außenstehende wie für Mitglieder als Anlaufadresse dient und verbandsinterne administrative Aufgaben erledigt.

**NRV-Mitgliedschaft: Im ersten
Jahr beitragsfrei! NRV-Mitglieder
erhalten Betrifft JUSTIZ kostenlos.
www.neuerichter.de**